Flemmingen und Kühren Zur Siedlungsform niederländischer Siedlungen des 12. Jahrhunderts im mitteldeutschen Osten

VON WALTER SCHLESINGER

Die deutsche Siedlungsformenforschung ¹⁾ ist im vorigen Jahrhundert von Männern begründet worden, die weder Historiker noch Geographen waren, sondern deren Forschungsrichtung man heute unter den Begriff »Wirtschaftswissenschaften« einordnen würde ²⁾. In unserem Jahrhundert ist sie dann vor allem von Historikern gefördert worden ³⁾, um schließlich fast ganz in die Hand der Geographen überzugehen ⁴⁾; in Österreich hat sich ein Architekt der einschlägigen Fragen mit bestem Erfolg angenommen ⁵⁾. Man sieht, daß es sich bei der Siedlungsform um einen Gegenstand handelt, der offenbar gemäß der Natur der Sache von verschiedenen wissenschaftlichen Blickpunkten her anvisiert werden kann, der also, wie man heute zu sagen pflegt, der »interdisziplinären« Erörterung bedarf.

Im folgenden nimmt, dies sei ausdrücklich betont, ein Historiker das Wort. Es wird sich zeigen, ob und wieweit sich seine aus Quellen spezifisch historischer Art, wozu auch die Flurkarten des 19. Jahrhunderts zu rechnen sind, gewonnenen Ergebnisse mit den Ergebnissen der siedlungsgeographischen Forschung der letzten Jahrzehnte in Einklang befinden. Wenn dabei von der Erörterung und dem Vergleich zweier Einzelbeispiele ausgegangen wird, so entspricht dies der »individualisieren-

- 1) Die allgemeine Literatur ist von W. Schlesinger zusammengestellt bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 10. Aufl., hg. H. Heimpel u. H. Geuss, Bd. 1, 1969, Abschnitt 26, Nr. 324 ff. (künftig: DW).
- 2) V. Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes, 1845; G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., 1880/84; A. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. und Kartenband, 1895.
- 3) Die einschlägigen Studien wurden insbesondere in Bonn und Leipzig gefördert und knüpfen sich an die Namen von Franz Steinbach und vor allem von Rudolf Kötzschke und ihrer Schüler; ferner sind A. K. Hömberg in Münster und Günther Wrede in Osnabrück zu nennen.
- 4) Es wäre wohl unbillig, hier einzelne Namen herauszuheben; vgl. die DW Nr. $_{3}6_{3}-_{3}76$ aufgeführten Literaturberichte.
- 5) Die wichtigsten Arbeiten von A. Klaar nennt Mathilde Uhlirz, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns, Bd. 1, 2. Aufl. 1963, S. 344. Vgl. auch DW Nr. 429.

den « Betrachtungsweise des Historikers, die freilich, sofern sie sich verfassungs- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen zuwendet — und Siedlungsgeschichte ist ganz gewiß auch Verfassungs- und Sozialgeschichte —, vor vorsichtigen Verallgemeinerungen nicht zurückschrecken wird. Gerade die vergleichende Betrachtung von Einzelbeispielen vermag, so meine ich, Erscheinungen von relativer Allgemeinheit aufzudecken, indem sie sie von den Besonderheiten des Einzelfalles abhebt.

Ausgewählt wurden zwei nachgewiesenermaßen im 12. Jahrhundert von Niederländern besiedelte Dörfer aus dem Gebiet zwischen Saale und Elbe, das sonst in dem vorliegenden Bande nicht vertreten gewesen wäre, obwohl es doch eine früh von der deutschen Ostsiedlung erfaßte Landschaft darstellt, in der Formen ausgebildet wurden, die dann weiter nach dem Osten getragen worden sind. Ebenfalls nicht ohne Absicht wurden diese Beispiele so gewählt, daß eine ungemein reiche schriftliche Überlieferung in dem einen Falle einer sehr dürftigen Überlieferung im anderen gegenübersteht. Die Auswahl hatte sich schließlich danach zu richten, ob Flurkarten zur Verfügung standen, d. h. ob sie im Druck vorlagen, da ein Rückgriff auf die Originale mir zur Zeit nicht möglich ist.

Wir wollen also versuchen, die Siedlungsformen der Dörfer Flemmingen und Kühren zu analysieren und miteinander zu vergleichen, nachdem wir zunächst ihre wiederholt gedruckten, oft erörterten Privilegien aus der Mitte des 12. Jahrhunderts einer erneuten Interpretation unterzogen haben. Es handelt sich erstens um Flemmingen südlich Naumburg, dessen Bewohner 1152 vom Naumburger Bischof Wichmann, dem späteren Erzbischof von Magdeburg, eine Rechtsaufzeichnung in Urkundenform erhielten ⁶⁾, die in der Urkunde selbst als *privilegium* bezeichnet wird, wobei der Bischof, der zu den großen führenden Gestalten der deutschen Ostsiedlung gehört ⁷⁾ und später als Magdeburger Erzbischof eine ganze Reihe solcher Siedlerprivilegien und Ansiedlungsverträge ausgestellt hat ⁸⁾, betont, er wolle zum eigenen Nutzen wie zu dem seiner Nachfolger jedermann (*omnibus*) auseinandersetzen, an welche Rechtssatzung (*lex*) die Siedler gebunden seien und welche Vor-

12. Jahrhundert, Teil 2 (= Mitteldeutsche Forschungen 67/II) [im Druck].

⁶⁾ Letzter Druck (mit Übersetzung): Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, ges. u. hg. H. Helbig u. L. Weinrich, i. Teil, 1968 (künftig: Helbig-Weinrich), Nr. 5, mit Angabe früherer Druckorte. Die Urkunde ist im Original erhalten. Sie ist zur Bequemlichkeit des Lesers in Artikel eingeteilt S. 305 nochmals abgedruckt worden. 7) W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg. In: Geschbll. f. Stadt und Land Magdeburg 43, 1908; Wiederabdruck in: Ders., Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg, hg. H. Ludat, 1965. Vgl. künftig D. Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis ins

⁸⁾ Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, Teil 1, hg. F. Israël u. W. Möllenberg (= Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. d. Freistaates Anhalt, N. R. 18, 1937), Nr. 299, 300, 310, 321, 343, 412 = HELBIG-WEINRICH Nr. 10, 12, 11, 9, 13, 15, 14.

rechte (*libertas*) sie genießen sollten. Die Urkunde wird durch eine ganze Reihe weiterer Nachrichten aus dem 12., 13. und beginnenden 14. Jahrhundert ergänzt, die in die frühe Geschichte des Dorfes Einblick gewähren ⁹⁾.

Um welch glücklichen Zufall es sich dabei handelt, lehrt der zweite Fall, mit dem wir uns beschäftigen wollen, Kühren östlich Wurzen im früheren Königreich Sachsen. Wir besitzen, in einem Transsumt des Jahres 1514 überliefert, für die Ansiedler dieses Dorfes, Ankömmlinge aus Flandern (ex Flandrensi provincia adventantes), ebenfalls eine Rechtsaufzeichnung (iura ipsis statuta) in Urkundenform 10, sonst aber aus dem gesamten Mittelalter nach meiner Kenntnis weiter nichts; erst im 16. Jahrhundert beginnen ungedruckte Quellen zu sprechen.

Die Flurkarten beider Dörfer liegen glücklicherweise im Druck vor ¹¹). Wir haben uns abschließend die Frage vorzulegen, ob diese Flurkarten des 19. Jahrhunderts Rückschlüsse auf die Formen der Ansiedlung im 12. Jahrhundert zulassen.

Wir besprechen zunächst die Urkunde Wichmanns von 1152. Empfänger ist quidam populus de terra, que Hollanth nominatur; daß diese Holländer in Flemmingen wohnen, wird nicht gesagt, ein Ortsname erscheint in der Urkunde überhaupt nicht. Da Holland und Flandern nicht das Gleiche sind und auf das Herkunftsgebiet der Empfänger, die terra Holland, ausdrücklich Bezug genommen wird, muß man selbstverständlich zunächst fragen, ob in der Urkunde überhaupt das Dorf Flemmingen bei Naumburg gemeint ist. Es läßt sich zeigen, daß dies der Fall ist, doch stellen wir die Frage vorläufig zurück und verweisen nur darauf, daß, wie Franz Petri in diesem Bande dargelegt hat, Flamen und Holländer sich nicht ethnisch-stammesmäßig, sondern nur politisch-geographisch unterscheiden, daß die Namen auch auf Nachbargebiete wie Seeland oder das Stift Utrecht übertragen werden und daß sich beide Namen bedeutungsmäßig nicht unterscheiden: Holland wie Flandern sind »überströmtes Land« 12). Die Narratio der Urkunde sagt weiter, der empfangende

- 9) Sie sind gedruckt in den Urkundenbüchern des Hochstifts Naumburg (wie Anm. 44) und des Klosters Pforte: Urkundenbuch des Klosters Pforte, Teil 1, P. Boehme (= Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. angrenzender Gebiete 33, 1883/1904) und im Anhang zu diesem Aufsatz ebenfalls abgedruckt (Nr. 1–18, im Text in Klammern mit diesen Nummern zitiert).
- 10) Codex diplomaticus Saxonie regiae I, 2, hg. O. Posse, 1889, Nr. 254 = Helbig-Weinrich Nr. 6; dort weitere Druckorte. Vgl. Anhang S. 306.
- 11) Flemmingen: Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. O. Schlüter † u. O. August, Erläuterungen zum 2. Teil, 1960, S. 100 (bearb. v. O. August); ebd. S. 102 Literaturangaben. Kühren: Meitzen (wie Anm. 2), Bd. 3, S. 434 (= Anlage 132); dazu die Erläuterungen Bd. 2, S. 448; Bd. 3, S. 433 ff.; B. Schöne, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gemeinde Kühren, Diss. Leipzig 1904; dort S. 36 ein offenbar recht genauer Plan der Ortslage (= unten S. 290 Abb. 5), der mit der Ortslage bei Meitzen nicht übereinstimmt.
- 12) F. Petri, Entstehung und Verbreitung der niederländischen Marschenkolonisation in Europa, in diesem Bande S. 710.

populus sei von Wichmanns Vorgänger Udo (1125—1148) in das Bistum »vereinigt« worden (coadunatus) 13), was doch wohl heißt, daß ein ortsbezogener Verband gebildet wurde. In der Tat ist in einer Besitzbestätigung dieses Bischofs von 1140 für das Zisterzienserkloster Pforte (Schulpforta) bei Naumburg die Rede von einem Wald, der an die termini Hollandensium grenzt (1). Wie lange die Holländer das Gebiet damals bereits innehatten, ist nicht ersichtlich. Wenn Udo ihr Vertragspartner gewesen ist, kann es nicht vor 1125 der Fall gewesen sein. Eine Arenga hat die Urkunde nicht; sie fehlt auch in den meisten anderen Siedlungsurkunden Wichmanns 14).

Es folgen nun die einzelnen Rechtsbestimmungen zunächst in der Form der Privilegierung durch Wichmann: data est igitur eis a me, wobei nur an einer einzelnen Stelle ersichtlich wird, daß auch schon unter Udo feste Regelungen bestanden haben müssen, auf die aber sonst nicht Bezug genommen wird: ubi antecessori meo IIIes denarios persolverunt, mihi et omnibus successoribus meis VIIIto solidos persolvant (Art. 5). Es handelt sich um eine gewaltige Erhöhung des Zinses, auf das Zweiunddreißigfache. Wie sie zu deuten ist, ist nicht ganz durchsichtig. Die Niederländer pflegten in ihrer Heimat auf Neusiedelland nur einen Rekognitionszins von in der Regel 1 den. pro Hufe zu zahlen 15), und dieser niedrige Rekognitionszins ist z. B. auch bei den niederländischen Siedlungen im Erzbistum Bremen beibehalten worden 16). Ob die 3 den., die in Flemmingen gezahlt wurden, dem entsprechen, oder ob es sich nicht vielmehr um das Institut der sogenannten Freijahre handelt, die den Ansiedlern gewährt wurden, um ihnen die mühevolle Arbeit der Rodung oder Trockenlegung schmackhafter zu machen und ihnen über die wenig ertragreichen ersten Jahre der Ansiedlung hinwegzuhelfen, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Wahrscheinlicher ist wohl die zweite Möglichkeit; die Ansiedlungsbedingungen wären dann im Binnenland von vornherein anders gewesen als im

¹³⁾ Weinrich übersetzt in: Helbig-Weinrich, S. 55 »gerufen«, was m.E. den Sinn nicht trifft. Auch die Übersetzung »einige Leute« für *cuidam populo* scheint mir zu vage zu sein; besser wäre m.E. »eine Gruppe von Leuten«.

¹⁴⁾ Ausnahmen: Helbig-Weinrich Nr. 15 und Nr. 13, wo mir aber die Arenga für den nüchternen und zugleich selbstbewußten Sinn Wichmanns recht bezeichnend zu sein scheint: Ut diligencia et bona voluntas nostra, quam ad edificandam provinciam Jutterbogk habemus, fructuosius et liberius procedat et ut eiusdem bone voluntatis nostre effectus circa incolas ipsius provincie et specialiter circa omnes habitatores evidentius apparet.

¹⁵⁾ Petri (wie Anm. 12), S. 712 nach van der Linden und Verhulst.

¹⁶⁾ z. B. Helbig-Weinrich Nr. 2, 3, 4, 26 (in der Übersetzung steht hier versehentlich »Zehnt« für census), 24 mit klarer Definition des Rekognitionscharakters: quotquot ibi mansi habeantur, totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persolvantur, quo predium non suum, sed ecclesie et nostrum esse profiteantur. Mit der von H. van der Linden, De Cope, Assen 1956, geäußerten Ansicht, das Besitzrecht der Siedler sei echtes Eigentum gewesen, ist diese Stelle nicht vereinbar.

Küstenland. Wichmann hat später niederländischen Siedlern zwar Freijahre ¹⁷⁾, aber, soweit es sich um Bauern handelte, nie einen bloßen Rekognitionszins gewährt.

Die Ansiedler erhalten als erstes das Recht freien Kaufes und Verkaufs im Bistumslande, ohne Entrichtung von Abgaben und Zoll, eine Vergünstigung, die insofern merkwürdig anmutet, als es sich ja nicht um eine städtische Ansiedlung, sondern offensichtlich um ein Bauerndorf handelt. Zu erklären ist sie wohl mit den Verhältnissen im Heimatland der Kolonisten; denn daß Wichmann in unmittelbarer Nähe von Naumburg eine Marktsiedlung habe anlegen wollen, wie er dies später (1159) in Verbindung mit einer bäuerlichen Siedlung in Wusterwitz an der Havel tat, ist ganz unwahrscheinlich 18). Die Anregung hierzu mag er freilich von den Forderungen der niederländischen Ankömmlinge in Flemmingen erhalten haben, was insbesondere dadurch wahrscheinlich wird, daß etwa gleichzeitig (1154) auch die flandrischen Ansiedler von Kühren von Bischof Gerung von Meißen die Vergünstigung erhielten, Lebensmittel (panes et cerevisiam et carnes) unter sich zu handeln, auf einen öffentlichen Markt (publicus mercatus) aber verzichten mußten, obwohl sie ihn offenbar verlangt hatten (Kühren Art. 9), und auch Bischof Martin von Meißen 1185 in Löbnitz (an der Mulde südöstlich Bitterfeld) die Gründung eines von Markthändlern (forenses) und Bauern (coloni) zugleich bewohnten, wenn auch nach verschiedenem Recht ausgesetzten Ortes versuchte 19). Das Unternehmen mißlang ebenso wie das von Wusterwitz, doch scheint mir interessant zu sein, daß in einer frühen Phase der deutschen Ostsiedlung offenbar unter Anregung durch niederländische Siedler solche »gemischten« Gründungen für aussichtsreich gehalten worden sind. Im Küstengebiet sind, soviel wir wissen, Marktvergünstigungen von den Niederländern nicht angestrebt worden.

Aus dem nächsten Artikel der Flemminger Urkunde (Art. 2), erfahren wir, daß der Grundbesitz der dortigen Siedler veräußerlich ist, doch nur an »Landsleute« (compatriote), wobei es fraglich bleibt, ob damit Bewohner des Dorfes oder Niederländer ganz allgemein gemeint sind. Ich möchte eher den zweiten Fall für wahrscheinlich halten. Aus Gründen, die uns nicht ersichtlich sind, wurden für das Dorf Niederländer als erwünscht angesehen; das Prinzip der Personalität des Rechts wäre damit insofern modifiziert worden, als es hier auf Personen gleicher territorialer Herkunft angewandt wurde. Wäre compatriota auf die Bewohner des Naumburger Bistumslandes zu beziehen, so würde es sich um eine Form des Grundbesitzes handeln, die dem südostdeutschen Inwärtseigen entspricht; ich halte dies nicht für wahrscheinlich.

¹⁷⁾ Helbig-Weinrich Nr. 10, 12.

¹⁸⁾ Ebd. Nr. 12.

¹⁹⁾ Ebd. Nr. 50. Den forenses wird das Recht von Halle, den coloni das von Burg zuerkannt.

Der folgende Artikel 3 enthält Gerichtsbestimmungen: Vorgesehen wird ein dreimal im Jahre stattfindendes Gericht, das im Gesamtgebiet der deutschen Ostsiedlung immer wieder begegnet (»Dreiding«). Es wird vom Bischof selbst, wenn man dies wörtlich nimmt, in Flemmingen (cum eis, bei ihnen) gehalten; Schöffen gibt es anscheinend nicht. Sinn der Bestimmung ist die Entvogtung der Neusiedler. wie sie ja auch bei den niederländischen Kolonisten in der Gegend von Bremen von Anfang an vorgenommen worden ist 20). Man wird annehmen dürfen, daß der Bischof sich vertreten lassen konnte und vertreten ließ. Das Gewedde betrug 3 sol., war also zugunsten der Siedler vergleichsweise niedrig. Neben diesem echten Ding, wie man wird sagen dürfen, gab es das Gericht des Schultheißen mit einem Gewedde von 4 den., das anscheinend nicht in regelmäßigen Abständen, sondern nur bei Bedarf stattfand. Wichtig ist, daß der Schultheiß von den Ansiedlern gewählt wurde. Von der Dauer der Amtsperiode ist nicht die Rede, aber auch nicht von Erblichkeit. so daß nicht mit einer besonderen Schulzenhufe wie vielfach anderwärts - auch in Kühren - gerechnet werden kann. Der von einem Kolonisten angebotene Reinigungseid kann nicht verhindert werden, etwa durch kampfliche Ansprache; es ist dies eine Bestimmung, die auch im Stadtrecht der Zeit begegnet. Die Bestimmung nullis verborum insidiis capiatur bedeutet Befreiung von der sogenannten vare, der Gefahr, durch Versprechen bei vorgeschriebenem Formular den Prozeß zu verlieren (»gefangen zu werden«) 21). Was das geistliche Gericht betrifft, so soll es vom Dompropst in Flemmingen (cum eis) gehalten werden, was das Bestehen einer Kirche am Ort voraussetzt; wir kommen hierauf zurück. Siebzig Jahre später schreibt der Sachsenspiegel (I 2,1) für die Pfleghaften die Send des Dompropstes vor; nach

²⁰⁾ Ebd. Nr. 1; die Urkunde wird von A. C. F. Koch, Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299, Bd. 1, 's-Gravenhage 1970, Nr. 98, jetzt ins Jahr 1113 gesetzt. Hier erscheint der Erzbischof überhaupt nur auf Erfordern: maiorum placita sive iudicia rerum, si ipsi inter se diffinire nequirent, ad episcopi audientiam referrent cumque secum ad causam diffiniendam ducentes, inibi quamdiu moraretur, de suo ipsimet procurarent. Der Verzicht auf das Dreiding bedeutet also vor allem Erleichterung der Gastungspflicht. — Wichmann hat als Erzbischof von Magdeburg weitere Entvogtungen vorgenommen: Helbig-Weinrich Nr. 10, 11; in anderen Urkunden läßt sich die Entvogtung erschließen.

²¹⁾ Zur vare vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. von E. v. Künssberg, 1930/31, S. 844; H. Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, 1866; speziell für das Mittelelbegebiet: G. Sello, Kleine Beiträge zur Geschichte Erzbischof Wichmanns von Magdeburg. In: Geschbll. f. Stadt und Land Magdeburg 21, 1886, S. 267 ff.; K. Müller, Die Kämpfe des Klosters Nienburg um seine Unabhängigkeit und der Abt Gernot (1212 bis 1227). In: Mitt. d. V. f. anhalt. Gesch. 11, 1912, S. 712 f. Wichmann hat später noch wiederholt von der vare befreit: Helbig-Weinrich Nr. 9, 13, auch die Bürger von Magdeburg selbst, UB Magdeburg (wie Anm. 8) Nr. 421. Auch fränkische Kolonisten genossen Befreiung von der vare: Helbig-Weinrich Nr. 48.

I 2,3 besuchen sie auch das Schultheißending. Molitor hat diese Pfleghaften bekanntlich als bäuerliche Kolonisten gedeutet ²²⁾.

Die nächste Bestimmung (Art. 5) gilt der Erhöhung des Grundzinses, von der bereits die Rede war. Sie wird eingeleitet durch die Wendung statutum est, die in Art. 8 nochmals begegnet. Die Erhöhung wird also das Ergebnis von Verhandlungen gewesen sein. Zinstermine sind Jacobi (Juli 25) und Martini (Nov. 11). Die Getreideabgabe von vier Schock (Garben Sommer- und Winterfrucht), von der im nächsten Artikel 6 die Rede ist, möchte ich als einen fixierten Getreidezehnten ansehen, wie er im 12. Jahrhundert in der Naumburger Diözese üblich war ²³⁾, zumal die Urkunde sonst keinerlei Zehntbestimmung enthalten würde.

Es folgt eine Leistung, die die Ansiedler freiwillig erbringen (Art. 7): sie zahlen alljährlich zu Petri Stuhlfeier (Febr. 22) an die Naumburger Domherren zum Nutzen der Domkirche 1 sol. von jeder Hufe. In einer angefügten Wendung, die wohl mehr formelhaft aufzufassen ist, wird klargelegt, daß es sich dabei um eine auf den Gütern (bona) liegende Reallast handeln soll. Wer immer den Holländern in Zukunft im Besitz dieser Güter folgt, sive liberi sive servi, sub quacumque lege vel moribus vivant, soll an diese Festsetzung (statutum, es ist hier an die Bedeutung »Willkür« zu denken) gebunden sein. Man sollte aus der Wendung nicht zuviel herauslesen wollen, was Stand und Rechtsverhältnisse künftiger Bewohner von Flemmingen betrifft. Es soll offenbar nur ausgedrückt werden, daß die Leistung nicht an die Person, sondern an die Liegenschaft gebunden, eben eine Reallast war.

Diese Leistung begegnet nun wieder in einer Urkunde Bischof Wichmanns aus dem gleichen Jahr 1152 (5), in der er für Dachreparaturen der Naumburger Domkirche 30 sol. jährlich aussetzt, deren Hälfte die Hollandini qui et Flamingi nuncupantur jeweils zu Petri Stuhlfeier zahlen. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich um die Bewohner von Flemmingen handelt, und dies bestätigt eine spätere Urkunde von 1213 (6), die auf einen Streit zwischen Bischof Engelhard (1207–1242) und dem Naumburger Kapitel Bezug nimmt, wobei es um die villa in Flemmingen und um den Zins von 15 sol. in Flemmingen geht, der seit alters für die Dachreparaturen der Domkirche angewiesen ist. Ohne viel Scharfsinn ist aus diesen Quellen zu erschließen, daß die Zahl der holländischen Hufen in Flemmingen 1152 fünfzehn betragen hat, wobei daran zu erinnern ist, daß eine besondere Schulzenhufe darüber hinaus nicht angenommen werden kann, da der Schulze gewählt wird. Auch von einer Pfarr- oder Kirchenhufe ist nicht die Rede. Im übrigen weisen wir auf die bereits erörterte (S. 265) Tatsache hin, daß die Bezeichnungen Hollandini und

²²⁾ E. MOLITOR, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet, 1941.

²³⁾ W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. 2 (= Mitteldeutsche Forschungen 27/2, 1962) S. 504.

Flamingi promiscue gebraucht werden und am besten einfach mit »Niederländer« übersetzt werden.

Die Höfe der Ansiedler werden zu erblichem Recht besessen (Art. 8). Stirbt jemand ohne (ortsansässige) Erben, so soll sein Besitztum über Jahr und Tag in Verwahrung genommen werden, so daß der rechte Erbe, wenn er binnen dieser Frist anlangt, den Hof (locus) des Verstorbenen in Besitz nehmen kann, eine Bestimmung, die auch aus dem Stadtrecht der Zeit geläufig ist. Sowohl bei der Ostsiedlung wie bei der Stadtgründung muß mit erhöhter Mobilität der beteiligten Bevölkerung auch über große Strecken gerechnet werden, so daß eine Todesnachricht unter Umständen lange Zeit brauchte, bis sie zu dem erbberechtigten Verwandten gelangte. Meldete sich niemand, so erhielt der Bischof als Ortsherr zwei Drittel (der Fahrhabe; daß der Hof neu auszutun war, ist als selbstverständlich nicht erwähnt), das übrige Drittel fiel an die Kirche. Da die Domkirche in der Urkunde zweimal als maior ecclesia genannt wird, kann sie nicht unter der hier genannten ecclesia verstanden werden. Es handelt sich um die Ortskirche, deren Vorhandensein sich uns bereits aus dem Sendgericht im Orte selbst ergab. Von der Kirchenausstattung ist, wie gesagt, in der Urkunde nicht die Rede; es wird sich zeigen, daß diese Kirche bereits vorhanden war, als die Holländer angesiedelt wurden. Deren Grundbesitzrecht wird, wie wir nun zusammenfassend sagen dürfen, charakterisiert durch Zins, Vererblichkeit und (auf compatriotae eingeschränkte) Veräußerbarkeit. Man wird von Erbzinsrecht sprechen dürfen, das eine dem Stadtrecht entsprechende Verbesserung (Aufbewahrung des Erbes über Jahr und Tag) erfahren hat.

Im Eschatokoll wird die Urkunde nochmals als privilegium charakterisiert. Zeugen sind die Naumburger Domherren, die auch zugestimmt haben, doch heißt es nach Korroboratio, Pönformel und Datierung nochmals: assentiente et testimonium perhibente clero ac populo, so daß die Handlung jedenfalls in öffentlicher (Gerichts-) Versammlung stattgefunden hat.

Überblickt man den Inhalt der Urkunde insgesamt, so wird man gewiß das den Ansiedlern gewährte Recht als sehr günstig ansehen dürfen, sowohl im Hinblick auf die Gerichtsverfassung wie auf das Besitzrecht wie schließlich auf das Zehntrecht, nicht zu vergessen das Recht auf zollfreien Kauf und Verkauf im Bistum. Es ist möglich, daß dieses günstige Recht erst durch die Erhöhung des Zinssatzes und durch die »freiwillige« Leistung für das Dach der Domkirche erkauft wurde; beide Bestimmungen zeigen übrigens, daß die Bauern über bares Geld verfügten. Es ist aber auch denkbar, daß das benachbarte Kloster Pforte schon damals seine Hand nach Flemmingen ausstreckte, wie es dies dann später getan hat — wir werden darüber zu handeln haben —, und daß die Ansiedler durch Erhöhung ihrer Leistungen verstärkten Schutz des Bischofs vor zisterziensischem »Bauernlegen« zu erhalten hofften. Es wird sich zeigen, daß eine solche Vermutung wohl nicht völlig unbegründet ist.

Bevor wir aber auf diese Dinge weiter eingehen, indem wir uns den übrigen frühen Quellen für die Geschichte des Dorfes zuwenden, soll erst die um nur zwei Jahre jüngere Urkunde des Bischofs Gerung von Meißen für Kühren besprochen werden.

Die Urkunde ist, wie erwähnt, nur in einem Transsumt von 1514 überliefert; an der Echtheit bestehen jedoch keine Zweifel. Sie wird durch eine komplizierte Arenga eingeleitet, deren Inhalt mit biblischen Beispielen zeigen möchte, daß ein geistlicher Hirte sich auch um das leibliche Wohlbefinden seiner Herde kümmern muß. Es folgt eine Narratio, die bereits auf den Ansiedlungsvorgang eingeht. Tüchtige 24) Männer, die aus dem Lande Flandern (ex Flandrensi provincia, zu vergleichen ist de terra, que Hollanth nominatur in Flemmingen) anlangten (adventantes), die sich also anscheinend schon dort zusammengetan hatten 25), hat der Bischof an einem unangebauten und von Bewohnern fast (pene) entblößten Ort - Bewohner waren also immerhin vorhanden - angesiedelt (collocaverim; häufiger begegnet in den Ansiedlungsurkunden das Simplex locare). Der Bischof hat also die Lokation selbst vorgenommen, ohne sich eines Lokators zu bedienen. Er hat den Ankömmlingen insgesamt die villa Kühren (Coryn), die als solche also bereits bestand, zu dauerhaftem, erblichem Besitz übergeben, zu einem Recht (ius), das die Urkunde im folgenden aufzeichnet. Es scheint mir wichtig zu sein, daß nicht die einzelnen Ansiedler als Partner auftreten, auch nicht ihr Vertreter, sondern die adventantes insgesamt, die somit vom Bischof als ein rechtsfähiger Verband betrachtet werden. Sie erhalten demgemäß nicht einzelne Hufen, sondern die ganze villa.

Nun zu der Rechtsaufzeichnung, die ich wegen der besseren Übersichtlichkeit wiederum in Artikel gegliedert habe. Gleich der erste Artikel ist nicht leicht zu interpretieren. Der Bischof übergibt den Flandern in memoriam et signum empte possessionis 4 tal. in bar und das Dorf mit 18 Hufen, mit aller Nutzung in Gegenwart und Zukunft an bebauten und unbebauten Äckern; die Pertinenzformel nennt

²⁴⁾ Ich folge der Übersetzung Weinrichs für *strenuus*. Es handelt sich um einen Ehrentitel, der später dem niederen Adel vorbehalten blieb, deutsch mit Wortanklang wiedergegeben mit gestreng; vgl. engl. *strong*.

²⁵⁾ Helmold von Bosau überliefert in seiner Slavenchronik I 89, hg. B. Schmeidler, SS rer. Germ. in us. schol. 1937, S. 174 f., Albrecht der Bär habe Boten nach den Niederlanden gesandt, um dort Siedler anzuwerben. Er wird nicht der einzige gewesen sein, und vor allem waren es wohl die Lokatoren, die die Ansiedlung als Unternehmer betrieben (vgl. P. R. Kötzschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation, Diss. Leipzig 1894), die gruppenweise Abwanderung nach Osten organisierten. Aber es mögen sich auch spontan Siedlungswillige zusammengeschlossen haben, die von den Möglichkeiten der Ansiedlung im Osten gehört hatten. Ein solcher Fall dürfte hier vorliegen. Etwas Abenteuerliches haftete solchen Siedlungsunternehmungen gewiß an, wie das ja auch noch in der Neuzeit in Übersee oder Sibirien der Fall war, was keineswegs ausschließt, daß sorgfältige wirtschaftliche Vorbereitungen getroffen wurden.

weiter Felder und Wälder, Wiesen und Weiden, Gewässer und Mühlen, Jagden und Fischereien. Ich glaube nicht, daß dies alles nur formelhaft ist, denn da das Dorf nicht gänzlich der Bewohner entbehrte, wird es auch bebaute Äcker, Wiesen, Weiden und Mühlen gegeben haben. Die genannten 18 Hufen freilich dürften zu neuer Vermessung angestanden haben. Fraglich bleibt, was empta possessio heißt. Übersetzt man »erkaufter Besitz« 26), so bleibt die Zahlung des Bischofs, nicht der Siedler, einigermaßen rätselhaft. Helbig-Weinrich halten den Betrag, den der Bischof den Flandrern auszahlt, für den Kaufpreis, den er ihnen zurückgegeben habe, vielleicht als Entschädigung für nicht gewährte Freijahre 27), so daß es sich um einen »Scheinkauf« gehandelt hätte. Andere 28) haben an eine Korruptel gedacht, die insofern nicht auszuschließen ist, als auch das Wort mansos an eine falsche Stelle geraten zu sein scheint: man erwartet es hinter octo et decem, es steht aber erst hinter in futurum mitten in der Pertinenzformel, deren Zusammenhang es zerreißt, so daß der Eindruck entsteht, der Kopist habe das Wort zunächst vergessen und es dann mehr schlecht als recht noch eingefügt. So könnte auch hinter talenta das Wort accepi ausgefallen und in diesem Falle nicht nachgetragen worden sein. Doch müßte man dann erwarten, daß der Satz mit der (fehlenden) Präposition a oder ab beginnt, und es ist schwer denkbar, daß an verschiedenen Stellen des Satzes gerade diese beiden nur im Zusammenhang sinnverändernden Lücken durch Zufall entstanden seien. Würde es sich wirklich um den Kaufpreis handeln, so wäre er außerordentlich niedrig, er würde noch nicht einmal dem Zinsertrag von drei Jahren (in Flemmingen von einem Jahre!) entsprechen; man könnte freilich darauf hinweisen, daß es sich eben wirklich nur um ein signum, um eine symbolische Zahlung gehandelt habe, um den Kauf perfekt zu machen. Es gibt aber noch eine weitere Möglichkeit. Das Wort possessio bedeutet nicht nur »Besitz«, von possidere abgeleitet, sondern auch »Besetzung«, von possidere abgeleitet; es entspricht dann dem niederdeutschen settinge und heißt soviel wie locatio 29). Nicht die hereditaria possessio der Narratio wurde dann von den Siedlern erkauft, sondern die Besetzung des Dorfes vom Bischof, so wie wenige Jahre später die beiden Lokatoren Burkhard und Simon vom Magdeburger Dompropst Gerhard das Dorf Krakau an der Elbe gegenüber Magdeburg sub assignacione cuiusdam certe pecunie ad excolendum zugewiesen erhielten 30); die Satzkonstruktion läßt keinen Zweifel, daß der Dompropst der Zahlende war. Es ist dann allerdings die Rede davon, daß die Bauern, die von den beiden angesiedelt waren, ihre Äcker mit ihrem Geld kaufen müssen,

²⁶⁾ So Weinrich S. 59.

²⁷⁾ S. 8 Anm. 6.

²⁸⁾ Vgl. ebd.

²⁹⁾ R. Koebner, Locatio. Zur Begriffssprache der deutschen Kolonisation. In: Zs. d. V. f. G. Schlesiens 63, 1929.

³⁰⁾ HELBIG-WEINRICH Nr. 9.

aber diese Beträge waren möglicherweise an die Dompropstei abzuführen, so daß schließlich mit Recht von einer tradicio seu vendicio gesprochen werden konnte. Da in Kühren ein Lokator nicht tätig wurde, erhielten hier die Siedler diese »Beihilfe«; daß sie ihrerseits für die Hufen etwas zahlen mußten, ist unwahrscheinlich, zumal sie sich doch wohl mit den bisherigen Bewohnern des Dorfes auseinanderzusetzen hatten und der Bischof ihnen keine Freijahre gewährte.

Von den 18 Hufen, die im Dorf gebildet wurden, erhielt die Kirche eine mit dem Zehnt dieser Hufe, also zehntfrei (Art. 2). Eine Kirche bestand somit noch nicht, anders als in Flemmingen. Es ist wohl sicher, daß diese zehntfreie Hufe dem Unterhalt des Pfarrers dienen sollte. Zwei weitere Hufen wurden dem Bauermeister (incolarum magister), den sie - die Siedler - Schulze (scultetus) nennen, absque decima zugewiesen. Das Wort absque ist hier wohl im Gegensatz zu cum des gleichen Satzes bei der Kirchenhufe zu verstehen, so daß die beiden Schulzenhufen nicht zehntfrei waren. Lehrreich ist, daß das Wort scultetus hier ausdrücklich als nicht heimisch, sondern als von den Flandrern mitgebracht charakterisiert wird. Dies bezieht sich wohl nur auf die hier vorliegende Bedeutung »Vorsteher einer bäuerlichen Siedlung (Gemeinde)«. Im Sachsenspiegel erscheint der Schulze in doppelter Funktion: als Richter der Pfleghaften, was dem Kührener Beleg entsprechen würde, wenn die Pfleghaften, wie Molitor will, Neusiedler sind, und als Gehilfe und Vertreter des Grafen im Grafengericht. Beide Funktionen sind nicht zu vereinen. Mir scheint, daß in Mitteldeutschland die zweitgenannte die ursprüngliche ist, und es bleibt zu untersuchen, wie, wann und wo die Bezeichnung scultetus/Schulze auf den Richter und Vorsteher der bäuerlichen Gemeinde übergegangen ist, eine Aufgabe, die auch für den Germanisten lockend sein könnte 31). Über die Bestellung des Schulzen wird, im Gegensatz zu Flemmingen, nichts weiter gesagt. Da das Amt aber mit einer bäuerlichen Stelle von zwei Hufen, doppelt so groß wie die übrigen Bauernstellen, verbunden und das Besitzrecht der Flandrer, wie aus der Narratio hervorgeht, erblich war, muß es sich um einen Erbschulzen handeln, dessen Besitzrecht sich allerdings noch nicht, wie etwa später in Schlesien, aber auch teilweise in Mitteldeutschland, qualitativ von dem der übrigen Bauern unterscheidet. Das Amt des Erblehnschulzen ist anscheinend erst im Verlauf der deutschen Ostsiedlung ausgebildet worden. Immerhin ist der Kührener Schulze durch die doppelte Größe seines Besitzes vor den übrigen Ansiedlern ausgezeichnet. Fragt man sich nach dem Grunde, so ist es naheliegend, in ihm zwar nicht einen Lokator im technischen Sinne, aber doch den Anführer der Kührener Siedlergruppe zu sehen, die sich schon in der Heimat gebildet hatte und die nun einer Spitze bedurfte, die möglichst gün-

³¹⁾ Seit vielen Jahren habe ich versucht, eine Untersuchung über die Bezeichnung für den Ortsvorsteher in Hessen, wo die Bezeichnungen Schulze, Richter, Bauermeister, Heimbürge, Grebe zusammentreffen, in Gang zu setzen, leider ohne Erfolg. Man zieht es vor, in ausgefahrenen Gleisen zu fahren.

stige Siedlungsbedingungen aushandelte. Auf die Vorgeschichte der Funktion des aus der Geschichte der deutschen Ostsiedlung bekannten Lokators scheint mir damit ein bezeichnendes Licht zu fallen. In dem ersten uns bekannten Siedlungsvertrag, den niederländische Siedlungswillige geschlossen haben 32), ist es offenbar der Pfarrer ihrer Heimatgemeinde gewesen, der mit fünf anderen Niederländern den Vertrag mit dem Bremer Erzbischof abschloß. In Kühren dürfte es ein uns namentlich nicht bekannter Laie gewesen sein, der in der Heimat die Frage der Auswanderung in die Hand genommen und sie ökonomisch vorbereitet hatte; er wurde nun für seine Tätigkeit belohnt. Von denjenigen, die wenig später das Geschäft der Ostsiedlung sozusagen gewerbsmäßig betrieben, scheint er mir deutlich abzuheben zu sein. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, daß das südostdeutsche Kolonisationsgebiet den Lokator nicht kennt.

Die übrigen 15 Hufen zahlen jährlich 30 sol. Zins, so daß auf die einzelne Hufe ein Zins von 2 sol. entfällt, ein Satz, der auch sonst in den Dörfern niederländischer Kolonisten vorkommt ³³⁾. Die beiden Schulzenhufen und die Pfarrhufe sind zinsfrei. Die ungewöhnliche Höhe des in Flemmingen geforderten Hufenzinses wird im Vergleich mit Kühren ersichtlich. Für das Recht, das zip genannt wird, zahlen die dortigen Ansiedler 30 den., also pro Hufe 2 den. (Art. 5). Es handelt sich um eine sonst in gedroschenem Getreide zu leistende Abgabe (»Schüttkorn«) der einheimischen slavischen Bevölkerung, die auch als wozzop begegnet ³⁴⁾ und hier durch eine geringfügige Geldzahlung abgelöst wird, die die Ankömmlinge im Hinblick darauf übernehmen müssen, daß sie der Herrschaft des Bischofs über Land und Leute ebenso unterstehen wie dessen sonstige Untertanen. In einem späteren Stadium der deutschen Ostsiedlung ist bei Neusiedlern auf diese Abgabe verzichtet worden.

Im Gegensatz zu Flemmingen ist voller Ertragszehnt außer von Bienen und Flachs zu entrichten (Art. 6). Auch findet wenigstens scheinbar keine Entvogtung statt wie dort, sondern es ist der Vogt, der am Orte selbst (cum ipsis et apud ipsos) dreimal im Jahr das ordentliche Gericht hält, mit nur wenigen Begleitern, wie hinzugefügt wird, d. h. um die Gastungskosten niedrig zu halten, für die die Siedler aufzukommen haben (Art. 7). Urteiler sind offensichtlich sie selbst. Zwei Drittel der Gerichtsgefälle fließen dem Bischof als Gerichtsherrn und ein Drittel merkwürdigerweise nun nicht dem Vogt als dessen beauftragtem Richter, sondern dem

³²⁾ Helbig-Weinrich Nr. 1.

³³⁾ Ebd. Nr. 7, 8, 11, 12, 14.

³⁴⁾ Ebd. Nr. 11 sehr bezeichnend: duos modios siliginis et duos avene ad id, quod more totius transalbine provincie wozzop nominatur. In den Schönburgischen Landen um Glauchau und Waldenburg hat sich das Wort merkwürdigerweise in der Bezeichnung für ein Getreidemaß Sipmaß (1/4 Scheffel) erhalten, obwohl die Abgabe als solche dort nicht vorkommt und die slavische Besiedlung des Gebiets nur ganz geringfügig war.

Schulzen zu, dessen Gericht an dieser Stelle wenigstens erwähnt, aber sonst wohl als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht näher erläutert wird. Auch die Höhe der Gewedde bleibt uns unbekannt. Möglicherweise war die Stellung des Vogtes die eines »schweigenden Richters«, der nur die Gefälle für den Bischof kassierte, während die Leitung der Verhandlung auch im Dreiding beim Schulzen lag. Jedenfalls genossen die Kolonisten ebenso wie die Ansiedler in Flemmingen Immunität; sie brauchten nicht das für die einheimische Bevölkerung zuständige Landgericht zu besuchen und konnten, da sie ja selbst Urteilsfinder waren, nach ihrem eigenen Rechte leben. Wenn unsere Vermutung hinsichtlich des Vogtes zuträfe, wäre die Immunität wie in Flemmingen vollkommen; auch Kühren wäre praktisch entvogtet gewesen.

Eine Zollbefreiung findet wie in Flemmingen statt (Art. 8); gilt sie dort infra episcopatum, so hier in locis nostris. In beiden Fällen ist der Bereich der weltlichen Herrschaft des Bischofs gemeint, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts als in der Entstehung begriffene Landesherrschaft charakterisiert werden kann. Einer königlichen Genehmigung wird hier wie dort nicht gedacht, das Zollregal hat sich bereits aufgelöst. Wohl aber wird für Kühren erwogen, es könnten sich unter den Ansiedlern Leute befinden, qui fuerint publicis negotiatoribus mancipati, »die zu den (unter dem) königlichen (Schutz stehenden Fern-) Kaufleuten gehören«, wie Weinrich interpretierend übersetzt; man könnte wohl auch einfach sagen Berufskaufleute. Sie sind von der Zollbefreiung ausgenommen 35). Man muß den Artikel im Zusammenhang mit dem nächsten sehen: der Handel mit Lebensmitteln untereinander (inter se ipsos), der tägliche Markt also, ist den Ansiedlern gestattet, doch sollen sie nicht auf der Abhaltung eines öffentlichen Marktes im Dorfe bestehen, wobei wohl auch hier bei dem Wort publicus die Bedeutung »unter Königsschutz stehend« mitschwingt. Über die Gründung eines solchen Marktes scheint also verhandelt worden zu sein, doch lehnte sie der Bischof ab, sei es, weil er Konkurrenz für seinen Markt im nahen Wurzen 36) befürchtete, oder, weil er noch immer ein forum publicum ohne königliche Genehmigung nicht glaubte gründen zu dürfen 37). Aber Marktund Stadtgründung lagen in der Mitte des 12. Jahrhunderts sozusagen in der Luft,

³⁵⁾ Man könnte, wenn man *qui* auf *locis nostris* bezieht, auch übersetzen »außer in denen, die den Berufskaufleuten vorbehalten sind«, doch halte ich dies für weniger wahrscheinlich. Auch in diesem Falle wäre vorauszusetzen, daß unter den Kührener Siedlern Leute sind, die an diesen Plätzen kaufen und verkaufen wollen.

³⁶⁾ Zu Wurzen vgl. K. Blaschke, Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen. In: Festschr. W. Schlesinger, hg. H. Beumann, Bd. 1 (= Mitteldeutsche Forschungen 74/1, 1973) S. 341 ff.

³⁷⁾ Zum Gesamtproblem vgl. W. Schlesinger, Forum, villa fori, ius fori. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet, 1960; auch in: Ders., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsge-

auch im mitteldeutschen Raume ³⁸⁾, und die niederländischen Auswanderer, offenbar mit städtischem Leben in ihrer Heimat bereits vertraut, scheinen noch nicht völlig entschieden gewesen zu sein, ob sie sich in der neuen Heimat bäuerlicher oder städtischer Lebensweise zuwenden sollten. Selbstverständlich hatte Bischof Gerung recht, wenn er es ablehnte, mit 15 Flandrern eine Marktgründung zu unternehmen. Noch die bereits erwähnten Gründungsversuche in Wusterwitz und in Löbnitz sind gescheitert; erst das als Zentrum einer ebenfalls von Niederländern besiedelten Kleinlandschaft geplante Jüterbog ³⁹⁾ ist wirklich zur Stadt aufgestiegen. In Kühren blieb es wie in Flemmingen bei der Gründung einer bäuerlichen Siedlung, eines Dorfes.

In Artikel 10 schließlich werden die Kührener Kolonisten von allen Abgaben außer den bereits genannten befreit. Sie könnten, so wird dargelegt, gefordert werden vom Bischof selbst, vom Vogt, womit der in der Zeugenreihe genannte Hochstiftsvogt Siegfried gemeint sein wird 40, schwerlich ein bischöflicher Vogt für das Wurzener Land 41, und vom *villicus*, über dessen Sitz man nicht einmal Vermutungen anstellen kann. Es folgen Pönformel, Siegelankündigung und Zeugenreihe, die vom Propst des Kanonikerstiftes Wurzen und einigen Kanonikern eröffnet wird; weitere Zeugen sind der erwähnte Vogt Siegfried und ein weiterer Edelfreier Heinrich von Plisna, worunter Altenburg in Thüringen zu verstehen ist 42, ferner bischöfliche Ministeriale. Den Abschluß bildet die Datierung.

Blickt man auf den Inhalt der beiden Urkunden für Flemmingen und Kühren vergleichend und zusammenfassend zurück, so fallen bei vielen Übereinstimmungen in der Gerichtsverfassung und im Grundbesitzrecht sowie vor allem in der Gewährung von Zollbefreiung doch auch erhebliche Unterschiede ins Auge, etwa im Zehntrecht oder im Charakter des Schulzenamtes. Allerdings muß beachtet werden, daß Urkunden dieser Art immer nur eine Auswahl von Bestimmungen aus dem geltenden Recht treffen und daß so, weil diese Auswahl verschieden ausfällt, gemäß den gerade vorwiegenden Schwerpunkten des Interesses, scheinbar Unterschiede sichtbar werden, wo in Wirklichkeit keine sind. Beispielsweise hält es die Kührener Urkunde nicht für nötig, Bestimmungen über die geistliche Gerichtsbarkeit zu treffen, was

schichte des Mittelalters, 1961, sowie Dens., Der Markt als Frühform der deutschen Stadt. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposion in Reinhausen bei Göttingen vom 18. bis 24. April 1972, Teil 1, hg. H. Jankuhn, W. Schlesinger, H. Steuer (= Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. Folge 83) 1973. 38) W. Schlesinger, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, 1952; Blaschke (wie Anm. 30).

- 39) HELBIG-WEINRICH Nr. 13 (1174).
- 40) Über die Meißener Hochstiftsvogtei vgl. Schlesinger, Kirchengeschichte (wie Anm. 23) S. 539.
- 41) Über dieses W. EBERT, Das Wurzener Land, 1930.
- 42) SCHLESINGER (wie Anm. 38) S. 118.

keineswegs bedeuten kann, daß die Siedler ihr nicht unterliegen; ob es allerdings wie in Flemmingen die des Dompropstes war, muß dahingestellt bleiben. Übereinstimmung besteht in beiden Urkunden jedenfalls darin, daß die Niederländer ihr Dorf nicht »aus wilder Wurzel« gründen, sondern an einem schon besiedelten Ort ansässig werden.

Dieser Frage ist nunmehr zunächst für Flemmingen weiter nachzugehen, wo wir glücklicherweise verhältnismäßig reiche Schriftquellen besitzen. Daß das Ergebnis für die Beurteilung der uns im 19. Jahrhundert erkennbaren Siedlungsform nicht gleichgültig sein kann, liegt auf der Hand. Im Falle von Kühren werden wir dann, da dort weitere Schriftquellen die Urkunde von 1154 nicht ergänzen, allein aus der Siedlungsform unsere Schlüsse zu ziehen haben.

Wir hatten oben die Frage nach der Identität des in der Urkunde von 1152 ungenannten Siedelplatzes der Holländer mit Flemmingen bei Naumburg zunächst zurückgestellt. Sie hat sich inzwischen von selbst erledigt, denn es sind diese Holländer, die auch Fläminge genannt werden und im Dorfe Flemmingen wohnhaft sind, die die 1152 zu Petri Stuhlfeier zugesagte Abgabe für die Domkirche 1152 und 1213 für die Dachreparaturen dieser Kirche an diesem Tage leisten (5 und 6). Aber auch ein Blick auf das Meßtischblatt 4836 ist lehrreich (vgl. Beilage 1). Schon 1140 wird die Lage der termini Hollandensium bestimmt durch den angrenzenden Wald des Klosters Pforte, der sich vom Wildbach ultra Cokolov bis zum alten Damm der Altenburger in der Länge, vom Kloster selbst eben bis an diese termini in der Breite erstreckt (1). 1153 heißt es stattdessen ad fossas Aldenburgensium und ad aggeres, qui sunt secus novalia Hollandensium (2), 1168 ad vallum destructe et nunquam reedificande urbis, que dicebatur Aldenburch und ad agros et novalia Hollandium (3). Kokolowe ist auch in diesen Urkunden genannt, es ist als Domäne Kukulau sw. Pforte auf dem Meßtischblatt leicht aufzufinden, und südwestlich der Domäne ist, wie ich meine, auch der tief eingeschnittene Lauf des torrens zu erkennen. Der »Forst Pforta« erstreckt sich auf der Karte von hier nach Norden, wenn auch nicht mehr ganz bis zum Naumburger Vorort Altenburg, der sich als Rundling präsentiert; im Gegensatz zu der dortigen schon im 12. Jahrhundert verfallenen und nicht wieder aufzubauenden Burg ist der Name Naumburg allein zu verstehen. Östlich des Forsts und südöstlich von Schulpforta liegt das Dorf Flemmingen, die termini, novalia und agri Hollandensium. Was mit den aggeres gemeint sein könnte, die 1153 bei den Neubrüchen der Holländer angetroffen werden, vermag ich nicht zu sagen; Deiche gegen das Saalehochwasser kommen nicht in Betracht, wie das Meßtischblatt erkennen läßt. Möglicherweise handelte es sich um eine Art Landwehr, die die Flur begrenzte.

1217 überträgt dann Bischof Engelhard dem Kloster Pforte Besitz in Fleminge, der jährlich 28 sol. Ertrag bringt, das wären, geht man von dem 1152 festgelegten Hufenzins aus, 3¹/₂ Hufen (8). Es wird dazu vermerkt, diese Güter seien bislang

Lehen des Ritters Albert von Gröbitz (*Grobize*, ssw. Weißenfels) für die Burghut des bischöflichen *castrum* Schönburg (an der Saale unterhalb Naumburg) gewesen, der anderweitig entschädigt worden sei. Es ist hier anzufügen, daß das Kloster Pforte bereits 1153 und 1154 je eine holländische Hufe *in Tribun* erhalten hatte (2 und 4).

Wir erfahren über Flemmingen noch mehr: die Holländer waren nicht die einzigen Bewohner des Ortes. In dem zwischen 1161 und 1186 anzusetzenden Testament des bischöflichen Ministerialen (7) Hugo von Schönburg, der, da diese Burg 1217 ausdrücklich als bischöflich bezeichnet wird, schwerlich ihr Besitzer, sondern wie Albert von Gröbitz dortiger Burgmann gewesen sein wird, vermacht dieser seinen Söhnen Adalbert und Hermann seinen Besitz in Flemmingen mit der Hälfte des dortigen Weinbergs und des Gehölzes, vor allem sein steinernes Haus (domus lapidea) mit dem Wirtschaftshof (curia) daselbst. Ob Hugos Sohn Adelbert identisch ist mit jenem Albert von Gröbitz, von dem der Bischof 1217 Einkünfte in Flemmingen erworben hatte und der Burgmann der Schönburg war, muß zunächst offenbleiben. Ein Ritter (miles) Albert nennt sich jedenfalls von 1205 an auch nach Tribun (10), wo 1153 und 1154 holländische Hufen vorhanden gewesen waren, und dies veranlaßt uns, diesem Ort weitere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bischof Berthold II. von Naumburg schenkt 1204 die villa Tribun an das Kloster Pforte (9). Die Lage ihrer termini wird folgendermaßen beschrieben: ab adiacenti silva monachorum usque ad viam, que dicitur buchstraze, et item confinio agrorum de Scobkowe usque ad agros claustri de sancto Mauricio. Scobkowe ist wüst und heute nicht mit Sicherheit zu identifizieren, hilft uns also zunächst nicht weiter. Wohl aber kennen wir die silva monachorum, sie grenzte 1140/68 östlich an die Flur von Flemmingen, bildete also deren Westgrenze, und wir können die Buchstraße durch den Namen Buchholz bestimmen, der nach dem Meßtischblatt 4836 an einem Waldstück haftet, das östlich der die östliche Flurgrenze von Flemmingen bildenden, auf Naumburg zu verlaufenden Straße gelegen ist; diese Straße verläuft also höchst wahrscheinlich im Zuge der alten Buchstraße. Zwischen Naumburg und Altenburg verzeichnet das Meßtischblatt den Namen Moritzwiesen; die Äcker des Moritzklosters werden also oberhalb der Flußaue südlich dieser Wiesen gelegen haben. Die Flur von Tribun ist damit als mit der Flur von Flemmingen identisch erwiesen; die Wüstung Scobkowe ist dann im Süden von Flemmingen zu suchen 43).

43) Weiterer Vermutungen möchte ich mich enthalten. Anbieten würde sich z. B. der Punkt 259, 7, wo die Karte ein Gut mit Wirtshaus und Ziegelei unter dem Namen Neu-Flemmingen verzeichnet; Wüstungen sind bisweilen in dieser Weise wieder genutzt worden. Wahrscheinlicher noch könnte ein Komplex von Parzellen in der Südwestecke der Flemminger Gemarkung (vgl. Abb. 1 S. 283) der Ortslage von Scobkowe entsprechen. Möglicherweise ist die Lage der Wüstung von der Lokalforschung, die ich nicht kenne, längst überzeugend festgelegt worden.

Dieses Dorf Tribun (9) hatte vor 1204 vom Bischof Markgraf Dietrich von Meißen zu Lehen gehabt, der es an Berthold von Boblas (sö. Flemmingen), einen Edelfreien, dessen Familie auch in anderen Naumburger Urkunden begegnet 44), weiterverliehen hatte; von diesem hatte es wieder der schon genannte Albert zu Lehen gehabt. Der Bischof teilt mit, Albert sei von den Brüdern des Klosters Pforte mit Geld zu entschädigen, damit er seinen (Lehens-)Herrn, den erwähnten Berthold, veranlasse, dem Geschäft zuzustimmen und die ritterlichen Leute (milites), die von ihm mit einem Teil des Dorfes Tribun belehnt waren, durch freundschaftliches Übereinkommen zum Verzicht zu bewegen. Die Bauern (coloni) jedoch sollten dort verbleiben, da sie ihre Besitzungen nach erblichem Recht (hereditario iure Francorum) innehätten. Die Mönche könnten diese Bauern allerdings, wenn sie (die Mönche oder die Bauern?) wollten, gegen angemessene Entschädigung zum Abzug veranlassen (excludere). Daß es sich bei den genannten coloni um die Nachkommen der niederländischen Siedler von 1152 handelt, geht mit aller Deutlichkeit aus einer Urkunde des neuen Bischofs Engelhard von 1207 hervor, die nochmals den gleichen Gegenstand betrifft (11), die aber statt von fränkischem Recht jetzt von hereditarium ius Hollandensium spricht. Schon 1205 hatte die Übergabe des Dorfes an Pforte stattgefunden, nachdem die Lehnsauflassung erfolgt war: Albert von Tribun hatte in die Hand Bertholds von Bobblas, dieser in die Hand des Markgrafen Dietrich und dieser wiederum in die Hand Bischof Bertholds verzichtet. Von weiteren in Tribun begüterten milites ist in der Urkunde (10) nicht mehr die Rede, doch werden die ihre Höfe hereditario iure Francorum besitzenden Kolonen genannt; das Kloster soll sie gegen angemessene Entschädigung sine coactione entfernen dürfen, so daß jetzt auch der Sinn der Wendung si voluerint von 1204 (9) klar wird.

Noch 1207 waren also die Niederländer wie schon 1161/86 keineswegs die einzigen Bewohner von Flemmingen/Tribun, und sie können es von Anfang an nicht gewesen sein. Es bestand mindestens noch ein Rittersitz, und zu diesem Rittersitz muß die Kirche gehört haben, die, wie wir uns erinnern, 1152 bereits vorhanden war. Berücksichtigt man, daß die 1152 festgelegten Geldabgaben der Niederländer 15 x 8 sol., also insgesamt 120 sol. oder 6 tal. betrugen, daß aber 1204 der Bischof das Dorf mit Einkünften in Höhe von 12 tal. an das Kloster übergibt, so müßte entweder die Leistung der Niederländer nochmals verdoppelt worden sein, oder es gab, was sehr viel wahrscheinlicher ist 45), noch andere zinspflichtige Bauern im Dorf,

⁴⁴⁾ Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Teil 1, hg. F. Rosenfeld (= Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. d. Freistaates Anhalt, N. R. 1, 1925) Register s. v. Boblas.

⁴⁵⁾ Es ist natürlich zunächst verblüffend, daß genau der doppelte Betrag der 1152 vereinbarten Geldzinse erscheint, doch ist zu berücksichtigen, daß bereits 1153/54 zwei holländische Hufen dem Kloster Pforte übertragen worden waren, so daß eine einheitliche Ortsherrschaft über die 15 ursprünglichen Hufen, die eine Verdoppelung hätte vornehmen können, gar nicht mehr bestand.

wofür auch die vorhandene Pfarrkirche ein Indiz ist. Der slavische Ortsname könnte darauf hindeuten, daß es sich ursprünglich um slavische Bevölkerung gehandelt hat, doch sind Ortsnamen im Grenzgebiet an der Saale nur ein schwacher Anhaltspunkt; früh schon können hier Veränderungen eingetreten sein.

Festzuhalten bleibt, daß die niederländischen Siedler in Flemmingen seit 1152 ein so günstiges Besitzrecht bewahrt hatten, daß sie gegen ihren Willen auch gegen angemessene Entschädigung nicht von ihren Hufen zu vertreiben waren. Dieses Recht wird 1207 als hereditarium ius Hollandensium (11), 1204 und 1205 aber als hereditarium ius Francorum (9 und 10) bezeichnet. Bischof Engelhard legte vielleicht auf genauere Formulierung Wert als Bischof Berthold, doch wird man nicht daran zweifeln, daß es sich in beiden Fällen um dasselbe Recht handelt, nämlich um ein bäuerliches Siedelrecht, das später im Zuge des weiteren Ausgreifens der deutschen Ostsiedlung als ius Teutonicum bezeichnet wurde 46). Glücklicherweise erlaubt die Überlieferung, das Schicksal der Bauern von Flemmingen weiter zu verfolgen.

1205 bereits hat Kloster Pforte eine Grangie in Tribun (12), die identisch sein muß mit der 1209 genannten Grangie in Flemmingen (13). Noch 1234 begegnet der grangiarius de Flemmingin (15), und unverhuftes Land, das ein gewisser Petrus innegehabt und verkauft hatte (ebd.), tritt entgegen. Die Lage der Grangie neben der Kirche des Dorfes ergibt sich aus dem Namen »Mönchshof«, den das Meßtischblatt ausweist 47). Es kann meines Erachtens kein Zweifel sein, daß es sich hier um die ehemalige curia jenes Hugo von Schönburg handelt, der sich auch Hugo von Tribun nannte (14a-c) und der diesen Hof seinen Söhnen hinterließ. Von ihnen, d, h. von Albert von Tribun (10), der sich, wie wir nunmehr mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vermuten können, später nach Gröbitz (Grobize) nannte (8), und wohl von seinem Bruder Hermann (7) 48) hat ihn das Kloster erworben (9-11). Es ist anzunehmen, daß zu diesem Hofe ursprünglich nicht nur eine Eigenwirtschaft, sondern auch bäuerliche Hintersassen gehörten; es müßten dies diejenigen gewesen sein, die 1204 (9) durch Zinsleistung jene Einkünfte aufbrachten, die über die Leistungen der Niederländer hinaus damals vom Naumburger Bischof unter komplizierten Auseinandersetzungen mit den Berechtigten dem Kloster Pforte übereignet wurden (o). Sie sind wahrscheinlich von den Zisterziensern »gelegt« worden; sie besaßen ja nicht ein so günstiges Besitzrecht wie die Niederländer.

Diese von ihren Hufen zu entfernen gelang nicht. 1250 sah sich vielmehr der Abt von Pforte veranlaßt (16), den Bauern (rustici) von Flemmingen die Äcker des

⁴⁶⁾ R. KÖTZSCHKE, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Ius Teutonicum) (= Ber. d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig. Phil.-hist. Kl. 93, Heft 2) 1941.

⁴⁷⁾ Vgl. auch August (wie Anm. 11) S. 99 Abb. 53 (nach Unterlagen des 18. Jhs.), unten S. 285 Abb. 2, wo der Name Klosterhof verzeichnet wird.

⁴⁸⁾ Einen anderen kann ich nicht namhaft machen, wenn ich den Plural milites in der Urkunde von 1204 (9) deuten will.

dortigen Klostervorwerks (allodium) mit Zustimmung des Kapitels als Zinsgut (pro certis redditibus annuatim) zu übergeben, wobei vereinbart wird, daß die Bauern, ihre Frauen und Erben bei pünktlicher Zinsleistung von diesen Gütern nicht entfernt werden dürfen, weder mit der Begründung (für das Kloster zu erzielender) besserer Leihe- und Abgabenverhältnisse (ich hoffe, daß ich sub tytulo melioris condicionis et exactionis so einigermaßen richtig interpretiert habe), noch sogar aufgrund besonderer Einzelvereinbarung (amicicia singularis). Den Bauern wird also jetzt nicht von der Herrschaft, sondern von ihrem eigenen Verband die Veräußerung ihrer Höfe untersagt, wenn auch nur einem bestimmten Kontrahenten gegenüber.

Daß es einen solchen bäuerlichen Verband gegeben hat, kann nach dem Wortlaut der Urkunde nicht zweifelhaft sein, die sowohl von der iusticia ville Flemingen wie vom condictum pacti et ville decretum spricht. Es kann sich nur um ein »Weistum« handeln, das entweder als »Willkür« von den Kolonisten beschlossen und schließlich vom Kloster anerkannt oder als Dorfordnung vom Kloster mit ihnen vereinbart wurde. Die selbständige Stellung der Siedlergemeinde, die spätestens 1152 begründet worden war, blieb somit gewahrt, obwohl seit 1204 auch das Kloster am Ort begütert war, als Nachfolger ritterlicher Gutsbesitzer (von Grundherrn zu sprechen, was sie nach heutigen wissenschaftlichen Begriffen sicherlich gewesen sind, erlaubt die Quellenlage nicht), die mit den Niederländern keine Differenzen gehabt zu haben scheinen. Schließlich wären, wenn man genau sein will, decretum pacti und decretum ville vielleicht zu unterscheiden, Vertrag mit dem Kloster und gewillkürtes Weistum. Jede dieser Möglichkeiten läßt die starke Stellung der Flemminger Bauern erkennen, die sie sich über ein Jahrhundert zu wahren gewußt hatten. Die volltönenden Worte, mit denen die Urkunde die Konsequenzen hervorhebt, die rechtswidriges Verhalten der Niederländer haben werde, vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, daß das Kloster vor ihnen hatte kapitulieren müssen. Das Verbot, sich fremden Herren homagio vel etiam propria servitute zu unterwerfen, ist mit Bezug auf die beiden möglichen Formen solcher Unterwerfungsakte noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts interessant für die Rechtshistoriker. Das gewährte freie Abzugsrecht zeigt, daß in dieser Zeit die Schollengebundenheit der Bauern sich auch in Mitteldeutschland bereits ankündigte.

Der Verband der Bauern in Flemmingen hat sich in der Folgezeit eher noch gefestigt. 1324 wird der universitas rusticorum ville nostre Flemingin vom Kloster Pforte die Zollfreiheit bestätigt (18), die Propst, Dechant und Domkapitel zu Naumburg am gleichen Tage gewährt hatten (17). Es dürfte also eine Verhandlung stattgefunden haben, an der Vertreter des Kapitels als der Landesherrschaft, des Klosters als der Ortsherrschaft und des Dorfes selbst beteiligt waren. Es ging offenbar um jene Zollbefreiung von 1152, die nicht mehr anerkannt wurde, weil sie in der Tat in dieser Zeit für Bauern etwas völlig Ungewöhnliches war, auf die aber die

Flemminger Bauern noch immer Wert legten. Der Schulze, sculthetus seu officiatus dicte ville, mußte sich für die Anerkennung der Zollfreiheit des Dorfes zu einer Zahlung von 1 sol. an das Kapitel verstehen, und zwar nomine omnium rusticorum. Der bäuerliche Verband in Flemmingen wurde damit nicht nur als rechtsfähig anerkannt, sondern es erwies sich auch, daß der möglicherweise noch immer von den Bauern gewählte Schulze im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts keineswegs als Organ der Dorfherrschaft, sondern als Organ der Dorfgemeinde zu gelten hatte.

Wir kommen endlich zur Interpretation der Flurkarte ⁴⁹⁾, die Oskar August bereitgestellt hat (Abb. 1); die bisherigen Ausführungen geben die notwendigen Voraussetzungen hierfür ab. Das arthaftige Land bildet fast ein Quadrat und ist in etwa 300 sehr schmale, von der westlichen zur östlichen Flurgrenze völlig gradlinig durchlaufende Langstreifen eingeteilt. Ganz anders, nämlich unregelmäßig blockförmig, sind die »Nebenfelder« im Süden gegliedert. Ob es sich hier um Teile der Wüstung Scobkowe handelt, muß ich vorsichtshalber offen lassen. Daß die schmalen Streifen Resultate von Realteilung sind, zeigt die Gestalt der sehr viel breiteren Pfarrhufe, Nr. 20, die offenbar die ursprüngliche Größe und Form besser bewahrt hat als die Bauernhufen. August rekonstruiert »mit hinreichender Sicherheit« insgesamt 24 Hufenstreifen, die wie die Pfarrhufe jeweils etwa 12 Naumburger Acker hatten. Bis hierher wird man ihm folgen können; die errechnete Hufengröße ist zwar gering, doch kommt eine Hufe von 12 Acker nicht selten auch in Nordwestsachsen vor ⁵⁰⁾.

Wenn August aber den 1152 genannten 15 Hufen eine Pfarrhufe und zwei Schulzenhufen hinzuzählt und so auf einen Grundbestand von 18 Hufen kommt, die 1152 im Osten des heutigen Dorfes gelegen hätten (Schläge K und J), während im Westen (Schlag N) die Felder des »Slavendorfes« Tribun zu suchen seien, und weiter annimmt, die Zinserhöhung von 1152 habe mit der Vergrößerung der Dorfflur im Norden (Schläge A, B, C) und im Süden (Schläge P, Q, R) zusammengehangen, wodurch die Hufen auf die dreifache Größe, von etwa 12 auf 36 Acker, gebracht worden seien (S. 101), und dem entspreche ungefähr die Zinserhöhung von 3 sol. auf 8 sol. (S. 99), während dann später durch Erbteilung und Vermehrung der Einwohner die Zahl der Hufen genau auf das Dreifache der ursprünglichen Zahl anstieg, so daß jetzt die seit 1152 in drei Schlägen mit je einem Streifen begüterten Bauernstellen wieder auf die ursprüngliche Größe von einem etwa 12 Acker haltenden Streifen in einem Schlag reduziert wurden, so ist dem einiges entgegenzuhalten.

Nach meiner Ansicht gab es 1152 in Flemmingen weder eine holländische Pfarrhufe, denn die Kirche bestand bereits und war neben dem Ritterhof Tribun, der später zum Klosterhof wurde, gelegen, war also wohl vom Hof aus gegründet und auch dotiert worden, in einer Form, die wir nicht rekonstruieren können; noch gab

⁴⁹⁾ August (wie Anm. 11) S. 100 Abb. 54.

⁵⁰⁾ Kötzschke (wie Anm. 53) S. 164.

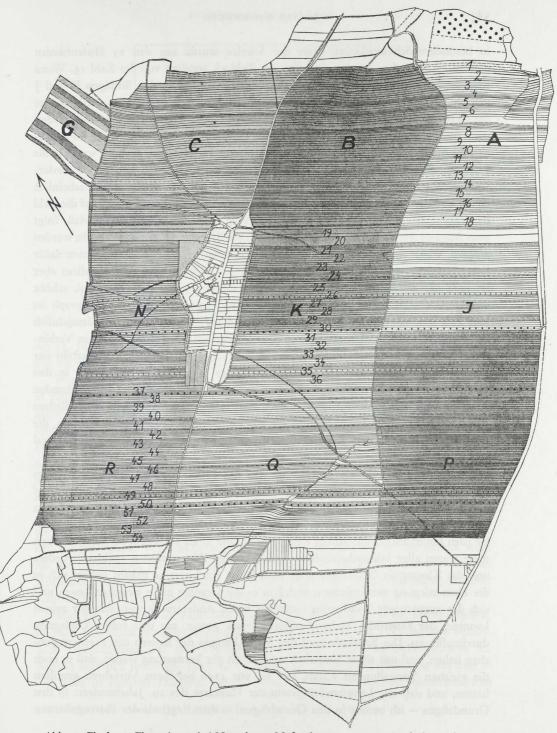


Abb. 1 Flurkarte Flemmingen bei Naumburg, Maßstab etwa 1:14 000 (nach August)

es besondere Schulzenhufen, denn der Schulze wurde aus den 15 Hufenbauern gewählt. Auszugehen ist also nicht von der Zahl 18, sondern von der Zahl 15. Wenn ursprünglich, vor 1152, der Besitz der Niederländer nur in den Schlägen K und J gelegen hätte, da ja N für das »Slavendorf« in Anspruch genommen wird, könnte die damalige Größe der einzelnen Bauernstelle nicht 12 Acker betragen haben, wenn man von 18 Stellen ausgeht, sondern müßte geringer gewesen sein. Völlig unberücksichtigt bleibt auch, daß der Zinsertrag des Dorfes 1204 doppelt so hoch war wie die Leistung der Niederländer, die 1152 festgelegt wurde, so daß neben den niederländischen weitere Bauernstellen vermutet werden können. Ganz unwahrscheinlich ist es, daß die Zahl der Bauern später durch Erbteilung und Zuzug genau auf die Zahl der angeblich 1152 gebildeten Langstreifen stieg, ganz abgesehen davon, daß, folgt man Augusts Annahme, 1152 doch wohl auch die Pfarrhufe hätte verdreifacht werden müssen. Wenn sie nur einen Hufenstreifen von etwa 12 Acker besitzt, können dafür Erbteilung oder Zuzug wohl nicht verantwortlich gemacht werden. Vor allem aber ist 1152 der Zins nicht von 3 sol. auf 8 sol., sondern von 3 den. auf 8 sol. erhöht worden. Der um die mitteldeutsche Siedlungsforschung so verdiente Geograph ist hier einem folgenreichen Versehen zum Opfer gefallen, denn es ist offensichtlich ausgeschlossen, die Zinserhöhung mit einer Ausweitung des Hufenlandes in Verbindung zu bringen. Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß das Flurbild der Flurkarte von 1863 nicht das Flurbild von 1152 wiedergeben kann, auch in den Grundzügen nicht. Es muß 1152 und noch 1204 zur curia gehöriges Land vorhanden gewesen sein, wahrscheinlich gab es auch Bauernland, das nicht dem holländischen Recht unterlag, und schließlich muß die Kirche eine Ausstattung gehabt haben, die ursprünglich nicht in dem Langstreifen bestanden haben kann, in dem das Pfarrland auf der Flurkarte von 1863 liegt.

Das Flurbild dieser Flurkarte muß also das Ergebnis einer sehr planmäßigen Flurumlegung sein. Sie muß nach 1250 stattgefunden haben, als das Klosterland auf die Bauern überging, möglicherweise kurz nach 1250 oder sogar noch in diesem Jahre selbst. Auf Bauern, die nicht als Nachkommen der ersten holländischen Ansiedler nach holländisch-fränkischem Recht lebten, war keine Rücksicht zu nehmen, denn diese waren aller Wahrscheinlichkeit nach von den Zisterziensern »gelegt« worden, und das Kloster als Grundherrschaft wird kaum ein Interesse gehabt haben, sich in die Flurumlegung einzumischen, nachdem es die Grangie hatte eingehen lassen und sich der zugehörigen Ländereien entäußert hatte. Andererseits war, wie wir zeigen konnten, der bäuerliche Verband offenbar stark genug, um eine solche Umlegung durchzuführen. Das Ergebnis muß den Vorstellungen der Bauern um 1250 entsprochen haben, und mit allem Vorbehalt möchte ich die Vermutung wagen, daß es noch die gleichen Vorstellungen waren, wie sie vor 1150 bei ihren Vorfahren gegolten hatten, und daß das Langstreifensystem der Flurkarte des 19. Jahrhunderts in den Grundzügen — ich betone in den Grundzügen! — dem Ergebnis der Flurregulierung

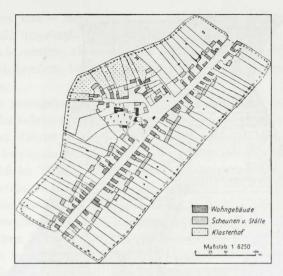


Abb. 2 Ortsform Flemmingen um 1765 (nach August)

des 13. Jahrhunderts entspricht. Ich hoffe dies durch einige vergleichende Bemerkungen am Schlusse dieser Abhandlung noch deutlicher machen zu können.

Was die Ortsform des Dorfes anbelangt (Abb. 2) 511, so hebt sich um die Kirche in rundlicher Form ein Kern von Grundstücken heraus, der dem Dorfkern vor Ankunft der Niederländer entsprechen dürfte. Wann das, abgesehen von diesem Kern, sehr regelmäßig gestaltete Straßendorf mit seinem schmalrechteckigen Hofreiten diese Form angenommen hat, ist schwer zu entscheiden. Daß insbesondere die gerade östliche Häuserzeile niederländischen Einfluß zeigt, leidet, wenn man mit Orten nachgewiesenermaßen niederländischen Ursprungs Vergleiche zieht (s. u.), m. E. keinen Zweifel, und die Form des Straßendorfes muß keineswegs ursprünglich sein. Zählt man die Hofreiten auf beiden Straßenseiten unter Weglassung der anders gestalteten im Dorfteil um die Kirche durch, ergibt sich die Zahl 54, die offenbar der Ausgangspunkt der Überlegungen Augusts gewesen ist. Nicht zu deuten weiß ich die unbebauten, im Süden des Dorfes beiderseits der Dorfstraße quer zu den Hufenstreifen 33 bis 36 gelegenen und diese unmotiviert unterbrechenden, offenbar nicht in den Flurzwang einbezogenen Parzellen der Flurkarte.

Sehr viel kürzer als im Falle von Flemmingen müssen wir uns bei Kühren fassen, da hier, wie schon erwähnt, abgesehen von der Urkunde von 1154 jegliche schriftliche Überlieferung aus dem Mittelalter fehlt oder doch mir nicht bekannt ist. August sagt mit Recht (S. 101), es werde großer Bemühung bedürfen, um hier — wie auch in anderen Dörfern, für die während der Siedlungszeit niederländische

⁵¹⁾ August (wie Anm. 11) S. 99 Abb. 53.

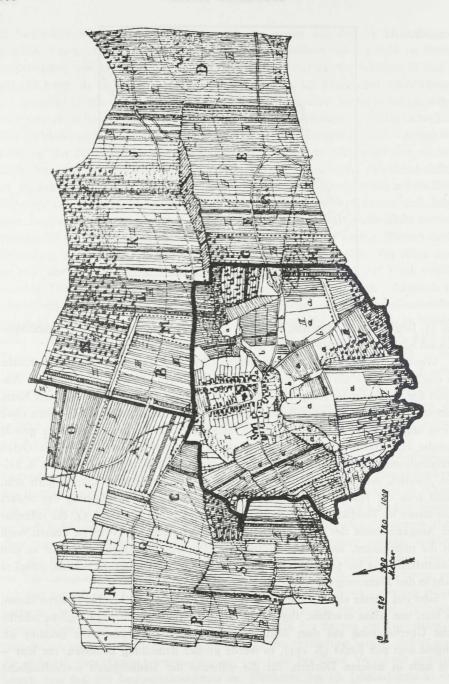


Abb. 3 Flurkarte Kühren (nach Meitzen; ergänzt)

Ansiedler bezeugt sind — festzustellen, was auf flämische Anlage zurückgeht; er vermutet, daß die ursprüngliche Form anderen Formen gewichen sei. Es soll im folgenden versucht werden, allein aufgrund der bei Meitzen veröffentlichten Flurkarte des 19. Jahrhunderts (Abb. 3), die Spuren der niederländischen Siedler von 1154 aufzufinden.

Es ist davon auszugehen, daß in der Kührener Gemarkung ein Teil der Wüstungsflur Staucha aufgegangen ist; der Ort erscheint 1495 als villa deserta und lag nordwestlich von Kühren 52). Es ist mißlich, ohne genauere Analyse der anderen möglicherweise beteiligten Nachfolgefluren die Wüstungsflur festlegen zu wollen, doch scheinen sich im Westen der Kührener Gemarkung zum Teil »kreuzlaufende« Gewanne herauszuheben, die von mir durch Einzeichnung einer starken Linie abgehoben worden sind, wobei der von Meitzen mit R bezeichnete Flurteil wohl eine nachträgliche Erweiterung darstellt. In diesen Gewannen möchte ich Teile der Wüstungsflur erblicken. In der gleichen Weise habe ich die übrige Flur in zwei Teile gegliedert: einen in der Nähe, vor allem im Süden der Dorflage befindlichen, der als Block- und Streifenflur zu kennzeichnen ist und der von dem zumeist in Blöcken liegenden Besitz des von Meitzen mit a bezeichneten Hofes sozusagen beherrscht wird, und den durch schmale, sehr viel längere Streifen charakterisierten Teil im Osten, vielleicht auch im Norden des Dorfes. Hier suche ich die Hufen der Niederländer, während jener andere Flurteil, der in auffallender Weise Block- und Streifenfluren in der Nähe von Rochlitz (z. B. Zöllnitz, Abb. 4) gleicht 53), die auf slavische Vorsiedlung zurückgeführt werden müssen 54), möglicherweise die (umgestaltete) Flur der villa Coryn darstellt, die die Niederländer 1154 vorfanden 55). Der von Meitzen beigefügte lineare Maßstab gibt eine Größenvorstellung: die Streifen in den Flurteilen nördlich und südlich des ostwestlich verlaufenden Bachgrunds im Osten des Dorfes sind fast einen Kilometer lang, die im Abschnitt D weit länger, und ihre Grenzen scheinen, wenn man die geringe Qualität der Zeichnung in Betracht zieht, in ähnlicher Weise gradlinig zu verlaufen wie in Flemmingen. Die Größe der Gesamtflur beträgt 737 ha, wovon der in Langstreifen gegliederte Teil wohl etwas weniger als die Hälfte umfaßt. Geht man von der 1154 überlieferten Hufenzahl aus, so böte dieser Flurteil Raum für 18 Hufen von je 18-20 ha, womit

⁵²⁾ EBERT (wie Anm. 41) S. 116.

⁵³⁾ Zöllnitz ist vor vielen Jahren von mir veröffentlicht worden: W. Schlesinger, Die Besiedlung des Landes um Rochlitz. In: Buch der Landschaft Rochlitz, hg. A. Bernstein, 1936, S. 106; danach bei R. Kötzschke, Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, hg. H. Helbig (= Forsch. z. dt. Landeskunde 77, 1953) Abb. 16 (= unten S. 288 Abb. 4).

⁵⁴⁾ Hierzu H. Helbig, Die slavische Siedlung im sorbischen Gebiet. In: Siedlung und Verfassung der Slaven zwischen Elbe, Saale und Oder, hg. H. Ludat, 1960, S. 60 f.

⁵⁵⁾ Zu vergleichen ist die in ähnlicher Weise zweigeteilte Flur von Plösen bei Leipzig, die Max Müller untersucht hat: M. Müller, Landschaftsbild und Siedlungsgeschichte im Ostteil der Leipziger Tieflandsbucht, 1939, S. 61 ff. und Helbig (wie Anm. 54) S. 52 f.



Abb. 4 Flurkarte Zöllnitz, Maßstab etwa 1:14 000 (nach Kötzschke)

man in die Nähe der Größe der sogenannten flämischen Hufe kommt, die mit 16,8 ha angegeben wird 56).

Ich möchte auf solches Zahlenspiel keinen besonderen Wert legen und insbesondere darauf hinweisen, daß die Besitzverhältnisse sich gründlich verändert haben müssen: der von Meitzen durch Schraffur hervorgehobene Hof hat, wie nicht anders zu erwarten, nach der Flurkarte Besitz in allen Flurteilen. 1550 werden 21 Hufen genannt, die sich aber auch auf 32 »besessene Mann« verteilen 57); hinzu kommt die Pfarrhufe. Ob man die von Meitzen mit B, N und M bezeichneten »Gewanne« zu dem in Langstreifen eingeteilten östlichen Flurteil rechnen soll, kann vielleicht bezweifelt werden. Worauf es mir ankommt, ist das Vorhandensein von Langstreifenkomplexen, die den Langstreifen in Flemmingen immerhin vergleichbar und die insgesamt groß genug sind, um die Kolonistenhufen von 1154 bei akzeptabler Hufengröße unterzubringen, und eines Flurteils, der sich auf die villa von vor 1154 beziehen läßt. Eine grundlegende Neugliederung der Flur wie in Flemmingen, die alle »vorkolonisatorischen« Verhältnisse verwischte, hat in Kühren offenbar nicht

- 56) Über Hufengrößen Kötzschke (wie Anm. 53) S. 163 ff., bes. S. 166 ff.
- 57) Schöne (wie Anm. 11) S. 6, wo noch 4 Häusler hinzugerechnet sind.

stattgefunden, und man wird zu der Vermutung gedrängt, daß die Kolonisten sich mit den habitatores, die 1154 immerhin vorhanden waren, irgendwie arrangierten. Daß es sich bei dem 33 ha großen Hof a um eine ursprüngliche ritterliche curia handelt, dürfte unwahrscheinlich sein, zumal die Hoflage am Südende der östlichen Höfezeile, falls sie ursprünglich ist, keine besonderen Schlüsse zuläßt. Nicht auszuschließen ist ein bischöflicher Wirtschaftshof in der vor 1154 dem Bischof insgesamt gehörigen villa, der dann möglicherweise von dem in der Urkunde genannten villicus verwaltet worden wäre, doch befremdet dann das Fehlen einer Kirche. Nicht unwichtig scheint mir zu sein, daß auch in dem soeben genannten Zöllnitz sich ein Hof von 26 ha Größe findet, dessen Besitz meist in Blöcken nicht weit vom Dorfe entfernt liegt 58). Auf Vermutungen hinsichtlich der komplexen Ortsform 59) möchte ich verzichten. Erkennbar (Abb. 5) sind zwei parallele Höfezeilen, die durch eine rechtwinklig dazu stehende kurze Zeile von drei Höfen verbunden werden. Die 1154 ausgestattete Kirche ist der westlichen Zeile zugeordnet, die Lage des Pfarrhofs auf Meitzens Flurplan und Schönes Ortsplan nicht angegeben; vermutlich ist es der östlich der Kirche liegende Hof zwischen beiden Zeilen. Ob die weiteren Höfe, die zwischen den Zeilen liegen und zusammen mit diesen zwei Gassen mit einer Platzbildung im Süden formieren, erst nachträglich hinzugekommen sind, ist nicht zu entscheiden, jedenfalls nicht mit dem mir zur Verfügung stehenden Material. Die unregelmäßige Höfegruppe im Südwesten der geschlossenen Ortslage, die deutlich einen Sonderkomplex bildet, könnte Zuzüglern aus der Wüstung Staucha zugeschrieben werden.

Der Ortsname Kühren ist slavisch. Er hat sich (Abb. 6) inmitten deutscher Ortsnamen wie Burkartshain, Mühlbach, Trebelshain, (Dorn-) Reichenbach, Schönstadt erhalten; slavisch ist Streuben benannt; das schon genannte Staucha und Schalitz ⁶⁰⁾, beide mit slavischen Ortsnamen, sind wüst geworden wie Schönstadt, dessen Waldhufenflur aber als besondere Einheit noch im 19. Jahrhundert erhalten geblieben war ⁶¹⁾. Man wird nach diesem Kartenbild in der nord- und mittelsächsischen

⁵⁸⁾ Schlesinger (wie Anm. 53) S. 105.

⁵⁹⁾ Plan bei Schöne (wie Anm. 6) S. 36, hier Abb. 5.

⁶⁰⁾ EBERT (wie Anm. 41) S. 112.

⁶¹⁾ Die Bestimmung der Flurform nach der Karte bei Ebert und nach K. Blaschke, Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, 1957, S. 197. Da diese Hufenstreifen an den Ostteil der Kührener Flur, die wir als niederländisch geprägt ansehen, angrenzen, wird man sich fragen müssen, ob etwa auch hier niederländischer Einfluß vorliegt. Zu erinnern ist an die Flur Flemmingen bei Geringswalde (Abb. 9), die man zwar sicherlich mit Recht als Waldhufenflur bezeichnen kann, deren völlig geradlinigen Hufengrenzen sich aber doch von den meist geschwungenen echter Waldhufenfluren unterscheiden. Außer dem Ortsnamen gibt es zwar m. W. keine Belege für niederländische Siedlung, doch muß dieser wohl als beweiskräftig gelten, wobei auch an Siedler der zweiten Generation gedacht werden kann. Über Schönstadt ist ohne Einsichtnahme in die Flurkarte nichts Abschließendes zu sagen.

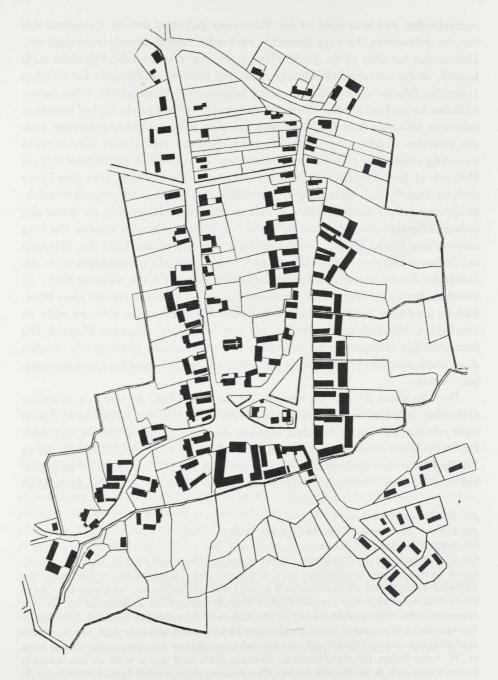


Abb. 5 Ortslage Kühren (nach Schöne)

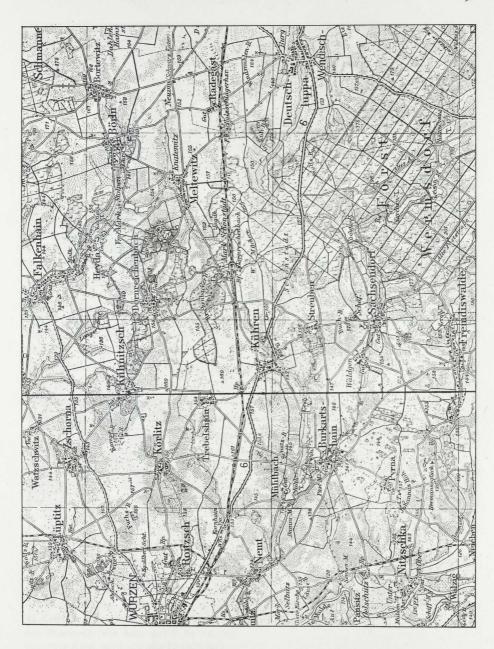


Abb. 6 Kühren und Nachbarorte, Maßstab 1:100 000

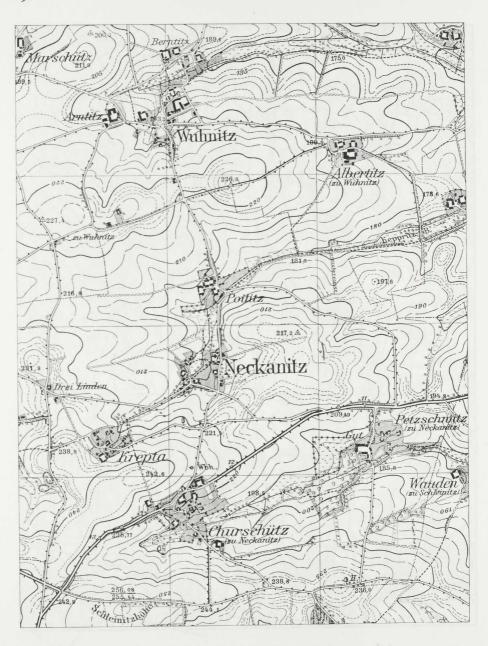


Abb. 7 Meßtischblattausschnitt Wuhnitz – Neckanitz – Churschütz

Landschaft zwischen Mulde und Elbe im 12. Jahrhundert mit einem friedlichen Nebeneinander von heimischer slavischer und zuziehender deutscher Bevölkerung zu rechnen haben und auch damit, daß am Landesausbau nicht nur Deutsche, sondern auch Slaven beteiligt waren. Wir versuchen hierfür einige weitere Anhaltspunkte zu geben.

In der sogenannten Lommatzscher Pflege liegt inmitten von in Sachsen für Siedlungen auf slavischer Grundlage typischen Kleinsiedlungen der Ort Churschütz, ein Dörfchen von geringer Größe wie die anderen, und auch den Ortsnamen wird man für slavisch halten (Abb. 7). Aber er lautet vor 1190 Cunradesdorf, später Conradiz 62); wenn daraus Churschütz wurde, so ist dieser Wandel wohl nur im slavischen Munde möglich. In einer Urkunde, die vor 1190 zu datieren ist, wird von dieser villa gesagt: quam . . . Conradus novellavit 63). Wir kennen diesen Konrad, es ist der markgräflich meißnische Ministeriale Konrad Spannseil, der Gründer des Hospitals in Dörschnitz, das als Kloster dann nach Sitzenrode verlegt wurde 64). Schon der Name Spannseil scheint auf die mit der Ansiedlung verbundene landmesserische Tätigkeit hinzuweisen; die Kolonisten werden, wie die Entwicklung des Ortsnamens lehrt, wenigstens teilweise Slaven gewesen sein. Harald Schieckel hat weiter auf die Namen zweier Orte Arntitz und Berntitz aufmerksam gemacht, die am Nordrande der Lommatzscher Pflege liegen (Abb. 7). Arntitz benachbart liegt Wuhnitz, und 1185 begegnet ein Arnold von Wuhnitz, den man umso eher als den Ortsgründer von Arntitz ansehen kann, als der als sein Besitznachfolger 1204 mit Wuhnitz belehnte Bernhard von Trebsen seinen Namen offenbar dem Dorfe Berntitz hinterlassen hat 65). Alle drei Dörfer zeigen Block- und Streifenfluren mit beginnender Gewannbildung 66), und alle drei gelangen später an das Kloster Altzelle ⁶⁷⁾, was für ihre Zusammengehörigkeit spricht. Namensentwicklung wie Siedlungsform lassen auf Ansiedlung slavischer Bauern schließen.

Nicht sehr weit östlich von Kühren, am Fuße des weithin sichtbaren Collmbergs, wo sich die Landdingstätte der Mark Meißen befand ⁶⁸⁾, liegt die Doppelsiedlung Deutsch- und Wendisch-Luppa. Es handelt sich um zwei große Straßendörfer mit

⁶²⁾ Blaschke (wie vorige Anm.) S. 68.

⁶³⁾ Cod. dipl. Sax. reg. I 2 (wie Anm. 10) Nr. 552.

⁶⁴⁾ G. Specht, Das Kloster Sitzenroda und seine Klosterdörfer, Diss. Leipzig 1913.

⁶⁵⁾ H. Schieckel, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert (= Mitteldeutsche Forschungen 7, 1956) S. 74.

⁶⁶⁾ Blaschke (wie Anm. 61) S. 64, 65, 101.

⁶⁷⁾ Wie Anm. 65: »zellische Dreidörfer«.

⁶⁸⁾ W. Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 2, 1953, S. 38 f.; auch in: Ders., Mitteldeutsche Beiträge (wie Anm. 37).

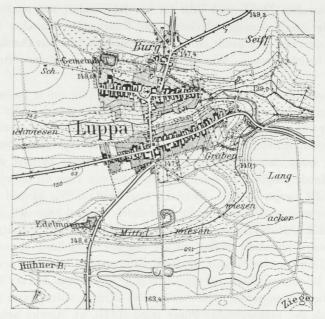


Abb. 8 Meßtischblattausschnitt Deutsch-Luppa

Plangewannfluren von 934 und 665 ha Größe. Deutsch-Luppa läßt auf dem Meilenblatt aus der Zeit um 1800 ⁶⁹⁾ und noch auf dem Meßtischblatt (Abb. 8; Deutsch-Luppa ist das nördliche Dorf, vgl. S. 291 Abb. 6) in der Mitte eine Wasserburg erkennen, einen sogenannten Bühl, auf dem auch die 1220 genannte Kirche steht. Man möchte diese Siedlungen nach ihrer Siedlungsform für unbezweifelbar deutsch, für »kolonisationszeitlich« halten, und letzteres sind sie wohl auch. Der slavische Name (1213 Luppe, 1229 Windisc Lup) ⁷⁰⁾ müßte der Besiedlung durch Deutsche nicht unbedingt entgegenstehen, da es sich um einen Gewässernamen handeln kann ⁷¹⁾, der auf die deutsche Siedlung übertragen wurde. Aber wenn der eine Ort 1229 ausdrücklich als wendisch bezeichnet wird, wird er doch wohl von Slaven bewohnt gewesen sein. Anscheinend hat hier, veranlaßt durch Zuzug deutscher Siedler, neben der Neugründung eines deutschen Dorfes die Umle-

⁶⁹⁾ Kopie im Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg (Nr. 806).

⁷⁰⁾ BLASCHKE (wie Anm. 61) S. 232 f.

⁷¹⁾ Ein Nebenarm der in die Saale mündenden Weißen Elster unterhalb von Leipzig heißt Luppe.

gung bzw. Zusammenlegung slavischer Siedlungen stattgefunden; bekannt ist der Name der Wüstung Radegast ⁷²⁾ in Luppaer Flur. 1220 kauft Markgraf Dietrich von Meißen 35^{1/2} Hufen in Luppa mit der Kirche von Ortolf, Burgmann zu Döben ⁷³⁾, um sie an das Kreuzkloster in Meißen zu geben, das in Wendisch-Luppa 1229 weitere 5 Hufen für 48 Mark von Nachkommen Ortolfs erkauft ⁷⁴⁾. Die Gründung der beiden Dörfer ist m. E. dem Geschlecht Ortolfs oder diesem selbst zuzuschreiben. Es handelt sich anscheinend ursprünglich um Reichsministeriale oder sogar Edelfreie ⁷⁵⁾; die Ministerialen von Luppe, die 1213–1287 in markgräflichen Urkunden auftreten ⁷⁶⁾, dürften somit schwerlich eine Seitenlinie der Gründerfamilie darstellen, sondern deren Lehensleute gewesen sein. Wenn ich mich nicht täusche, wurde also slavische Bevölkerung in einem Dorfe angesiedelt, das sich in seiner Siedlungsform in nichts von einem deutschen Kolonistendorf unterscheidet und 1229 Hufenverfassung besaß. Was es mit dem Ortsteil »Burg«, den das Meßtischblatt nördlich von Deutsch-Luppa ausweist, auf sich hat, habe ich von Marburg aus nicht feststellen können.

Dem entsprechen Beobachtungen, die K. Blaschke im Norden der Oberlausitz gemacht hat 77). Hier hebt sich das Altsiedelgebiet um Bautzen mit altertümlichen Orts- und Flurformen deutlich heraus; nach Norden streuen sie mehr vereinzelt aus. Aber diese Formen nehmen nur den Südteil des sorbischen Sprachgebiets von 1590 und auch noch von 1885 ein; sein sehr viel größerer Norden wird durch Siedlungsformen der »Kolonisation« geprägt. Hier müssen die Sorben in großem Umfang am Landesausbau teilgenommen haben, auch wenn sich zeigen läßt, daß teilweise deutsche Bevölkerung sprachlich sorbisiert worden ist.

Zu erinnern ist weiter an Gewanndörfer im Norden des Altenburger Ostkreises ⁷⁸), die im Gegensatz zu den Dörfern mit Gelänge- und Waldhufenfluren im Osten des Gebiets in der Art der Dörfer im zweifellos ursprünglich slavisch besiedelten Kernraum des Pleißengaus um 1200 einen fixierten Körnerzehnt zahlten ⁷⁹), obwohl sie

⁷²⁾ EBERT (wie Anm. 41) S. 110.

⁷³⁾ An der Mulde bei Grimma, als Sitz von Burggrafen ursprünglich wahrscheinlich Reichsburg.

⁷⁴⁾ Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, 4, hg. E. G. Gresdorf, 1873, Nr. 388, 398c (S. 447 f.).

⁷⁵⁾ SCHIECKEL (wie Anm. 65) S. 17.

⁷⁶⁾ Ebd. S. 115.

⁷⁷⁾ K. Blaschke, Die Entwicklung des sorbischen Siedelgebiets in der Oberlausitz. In: Siedlung und Verfassung (wie Anm. 54) S. 65 ff.

⁷⁸⁾ H. Schönebaum, Die Besiedlung des Altenburger Ostkreises, Diss. Leipzig 1917; Helbig (wie Anm. 54) S. 57 ff. mit Karte 2 und 2a.

⁷⁹⁾ H. Patze, Zur Geschichte des Pleißengaus im 12. Jahrhundert auf Grund eines Zehntverzeichnisses des Klosters Bosau bei Zeitz von 1184/1214. In: Bll. f. dt. LG. 90, 1953.

teilweise sogar deutsche Namen tragen. Auch hier müssen (neben deutschen Bauern?) Siedler aus dem benachbarten Altsiedelgebiet beteiligt gewesen sein, deren Zehntpflicht alter Art aufrechterhalten und sogar auf die etwaigen deutschen Neusiedler ausgedehnt wurde. Erst die im Osten und Südwesten von Altenburg auf reinem Rodungsboden und nur mit deutschen Siedlern angelegten Dörfer erhielten eine andere Zehntverfassung.

Wir haben von Kühren aus weit ausgegriffen, um das Nebeneinander und Miteinander von Deutschen und Slaven in einem frühen Stadium der Ostsiedlung im mitteldeutschen Raume, das wir im Flurbild von Kühren glaubten erkennen zu können, in einen allgemeineren Zusammenhang zu stellen. Es hat sich gezeigt, daß Deutsche und Slaven nicht überall in scharfer räumlicher Trennung lebten, daß deutsche Grundherren sich auch slavischer Ansiedler bedienten und daß auch im verhältnismäßig früh von der deutschen Ostsiedlung erreichten Mitteldeutschland infolgedessen die »deutsche« Siedlungsform nicht immer deutsche Siedler anzeigt. Doch wird man die Bedeutung solcher Erscheinungen nicht überschätzen oder gar verallgemeinern dürfen. Im Erzgebirge und seinem Vorlande wie auch im Vogtland und in der südlichen Oberlausitz heben sich deutlich große Flächen rein deutscher Siedlung nicht nur durch die Siedlungsformen, sondern auch durch die Ortsnamen und die fehlenden Bodenfunde slavischer Herkunft heraus. Was Kühren selbst betrifft, so kann vielleicht mit Hilfe von Archivalien, die mir unbekannt und zur Zeit nicht zugänglich sind, die für diesen Ort versuchte Fluranalyse verfeinert oder auch berichtigt werden, was ich, wenn es sich um einen wirklichen Fortschritt handelte, nur begrüßen könnte, doch würde sich wahrscheinlich weder im Hinblick auf einen vermuteten Flurkern auf slavischer Grundlage noch auf die Langstreifen der Niederländer Wesentliches ändern.

Auch diese niederländischen Langstreifen in Flemmingen und Kühren möchte ich abschließend noch in einen allgemeineren Zusammenhang hineinzustellen versuchen. Die Entstehung des »Marschhufensystems«, d. h. von Komplexen gereihter, relativ gradlinig begrenzter Langstreifen mit Hofanschluß in der Marsch ^{79a)} wird von Petri auf Grund der Arbeiten Niermeyers für das friesische Küstengebiet um das Jahr 1000 angesetzt ⁸⁰⁾. Die Form ergibt sich aus dem System von Entwässerungsgräben, die rechtwinklig zum Wasserabzugsgraben (watering) angelegt wurden und zweckmäßigerweise jeweils den Besitz eines Bauern eingrenzten, so daß auch die Form des Reihendorfes und der »Hofanschluß« sich automatisch ergaben. Voraus-

⁷⁹a) Vgl. Abb. 3 S. 713 und Abb. 6 S. 727 zu dem Beitrag von Petri (wie Anm. 12).

⁸⁰⁾ Petri (wie Anm. 12) S. 700. Vgl. S. 698 Anm. 9.

setzung war das Vorhandensein von Deichen ⁸⁰a); die Verwendung des schollenwendenden Pflugs, die man für diese Zeit voraussetzen darf, mag die parallele Führung der Gräben begünstigt haben. Diese Langstreifenkomplexe sind also als Entwässerungsbezirke aufzufassen. Sie sind nördlich des Oude Rijn schon 1063 nachzuweisen ⁸¹ und haben in der Folgezeit häufig eine Länge von 360 Ruten ⁸². Auch in England begegnet die klassische Form des »Marschhufendorfes« im Südteil der Romney Marsh an der Südspitze der Grafschaft Kent, die 1086/1110 eingepoldert wurde; sie wird auch dort auf niederländische Siedler zurückgeführt ⁸³).

In Deutschland sind Kolonisten aus den Niederlanden etwa zur selben Zeit in der Gegend von Bremen nachzuweisen ⁸⁴⁾ und haben sich dann in den Elb- und Wesermarschen und darüber hinaus ausgebreitet. Sie haben schon früh die Aufmerksamkeit der Forschung erregt ⁸⁵⁾. Die besondere Flurgestaltung dieser Marschsiedlungen wurde durchaus bemerkt ⁸⁶⁾, doch wandte erst Meitzen den Formen der Ansiedlung intensivere Aufmerksamkeit zu ⁸⁷⁾. Auch in den deutschen Küstengebieten heben sich die zwischen den gradlinigen Entwässerungsgräben sich erstreckenden Langstreifen der Niederländer deutlich von den älterbesiedelten Teilen der Marsch ab, wo sich der Verlauf der Gräben aus der regellosen Lage der Wurten und der

- 80a) Und natürlich des Individualeigentums an Grund und Boden; vgl. W. Hofstee u. A. W. Vlam, Opmerkingen over de ontwikkeling van de perceelsformen in Nederland. In: Boor en Spade 5, 1952, S. 198, 222 ff., englische Zusammenfassung S. 233. Von besonderem Interesse ist die Verbreitungskarte der Flurformen in den heutigen Niederlanden S. 194. Die spezifische Marschhufensiedlung mit Hofanschluß (Strokenverkaveling met bewoning) findet sich besonders in den Provinzen Süd- und Nordholland und Friesland, auch in Groningen. Für die Frage der Herkunft der niederländischen Kolonisten in Deutschland dürfte dies nicht unwichtig sein. Th. H. Engelbrecht glaubte sie 1922 mit Bezug auf die Elbmarschen in den Marschen der Provinz Süd-Holland östlich von Rotterdam suchen zu sollen, vgl. Folkers (wie Anm. 89) Bd. 3, S. 37, doch wies bereits Folkers ebda. darauf hin, daß diese Form auch in Flandern nordöstlich des Kanals Brügge-Gent allgemein verbreitet ist.
- 81) PETRI (wie Anm. 12) S. 714 nach Verhulst.
- 82) Ebd. S. 712 nach van der Linden.
- 83) Ebd. S. 750 ff.
- 84) Helbig-Weinrich Nr. 1, dazu die folgenden Urkunden. Die erste wird jetzt von Koch ins Jahr 1113 gesetzt, vgl. Anm. 20.
- 85) A. VON WERSEBE, Über die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Teutschland im zwölften Jahrhundert gestiftet worden, 2 Teile, 1815/16 (2. Aufl. 1826); E. DE BORCHGRAVE, Histoire des colonies belges, qui s'établirent en Allemagne pendant le XIIme et le XIIIme siècles, Bruxelles 1865; R. Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters, 1880; E. O. Schulze, Niederländische Siedlungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. Breslau 1889.
- 86) Schröder, S. 34 f.; Schulze, S. 143 f. Schröder hat vor dem Titelblatt sogar eine Flurkarte der Dörfer Borstel und Wester-Jork veröffentlicht.
- 87) MEITZEN (wie Anm. 2) Bd. 2, S. 343 ff., Bd. 3, S. 264 ff.

zugehörigen Grundstücke ergab ⁸⁸⁾. Die Frage ist, wie weit diese technisch bedingte, in der Natur des neugewonnenen Landes begründete Siedlungsform von den Niederländern auch ins Binnenland übertragen wurde, wo wesentlich andere natürliche Bedingungen herrschten als an der Küste und in den Niederungsgebieten der großen Ströme ⁸⁹⁾.

Um Entwässerung ging es allerdings auch in der »Goldenen Aue«, das ist das Helmetal im nördlichen Thüringen; heute hat sich die Bezeichnung auch auf einen Teil des Unstruttales ausgedehnt. Die schriftliche Überlieferung ist hier schlecht ⁹⁰), und die Siedlungen sind zum großen Teil wieder wüst oder doch zusammengelegt worden ⁹¹); es blieben jedoch »flämische« Gerichte bestehen, die Teile der besonderen Verfassung dieser Dörfer bewahrten. Zu unterscheiden sind die Siedlungen im Oberen Riet und im Unteren Riet; zurückgeführt wird ihre Entstehung heute nicht mehr auf die Zisterzienser von Walkenried, sondern auf die Initiative der Reichsgewalt unter Konrad III. und Friedrich Barbarossa ⁹²), wobei das obere Riet früher entstand als das untere, das vielleicht erst von der zweiten Generation der ursprüng-

- 88) Sehr deutlich ist dies auf den Kartenbeigaben bei J. Hövermann, Die Entwicklung der Siedlungsformen in den Marschen des Elb-Weser-Winkels, 1951, zu erkennen, vgl. besonders die Karten 1–3, 11. Wie in den Niederlanden, vgl. Petri (wie Anm. 12) S. 698, heißen die Streifen auch hier were; vgl. den Flurnamen Die Wören auf Karte 5. Ein ebenso klares Beispiel bei Ingeborg Mangels, Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter, 1957, Abb. 9, wo sich die Dörfer Kehdingsbruch und Bülkau mit ihren Langstreifenfluren deutlich von den anderen Dörfern abheben (vgl. unten S. 731 Abb. 8). Weitere Beispiele bei D. Fliedner, Die Kulturlandschaft der Hamme-Wümme-Niederung, 1970, Abb. 4, 11–13. Vgl. auch die Übersichtskarte bei Meitzen (wie Ann. 11) Kartenband Nr. 86, dazu die Erläuterungen Bd. 2, S. 34 und Bd. 3, S. 264 ff. H. Pieken, Zur Entwicklung der Siedlungsformen in den Marschen des Elb-Weser-Winkels. In: Die Erde 8, 1956, übt scharfe Kritik an Hövermann; doch betrifft sie nicht die Siedlungsformen der niederländischen Kolonisten.
- 89) Selbstverständlich soll hier nicht der gesamten niederländischen Siedlung in Deutschland nachgegangen werden. Für den altdeutschen Raum sei auf den Beitrag von Petri in diesem Bande verwiesen; dazu für Nordwestdeutschland auf J. Folkers, Die mittelalterlichen Ansiedlungen fremder Kolonisten in Nordwestdeutschland (800–1600). In: Volk und Rasse 2 (1927), 3 (1928), mit Karte in 2, S. 153; für das Gebiet der Ostsiedlung ist am umfassendsten H. Teuchert, Die Sprachreste der niederländischen Siedlungen des 12. Jahrhunderts, 1944 (Nachdruck 1972 = Mitteldeutsche Forschungen 70), ohne freilich die Siedlungsformen zu berücksichtigen.
- 90) R. Sebicht, Die Cistercienser und die niederländischen Kolonisten in der Goldenen Aue (Im XII. Jahrhundert). In: Zs. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskde. 21, 1888, dazu die Karte in Bd. 20 (!); H. Wiswe, Die Bedeutung des Klosters Walkenried für die Kolonisation der Goldenen Aue. In: Braunschweig. Jb. 31, 1950; August (wie Anm. 11) S. 94–98 mit weiteren Literaturangaben S. 98.
- 91) Vgl. Abb. 48 und 49 bei August, S. 95.
- 92) Wiswe (wie Anm. 75) S. 61 ff. Der Gedanke begegnet bereits bei K. Meyer u. R. RACK-WITZ, Der Helmegau. In: Mitt. d. V. f. Erdkunde zu Halle 1889, S. 120.

lichen Ansiedler urbar gemacht wurde. August hat die im unteren Riet gelegenen Dörfer Katharinenriet, Martinsriet und Nikolausriet (Lorenzriet ist wüst geworden) 93) untersucht. Die Flurbilder aus der Mitte des 19. Jahrhunderts (also vor der Separation) ähneln in überraschender Weise demjenigen von Flemmingen: sie zeigen zahlreiche sehr schmale, ganz gradlinig verlaufende Langstreifen, die in ihrer Schmalheit offensichtlich die Folge der bei den Niederländern üblichen Realteilung sind; die Pfarrhufen, in Nikolausriet auch die Schulzenhufe und zwei weitere Hufen, haben wahrscheinlich die ursprüngliche Größe bewahrt, wie in Flemmingen die Pfarrhufe auch. Die formalen Übereinstimmungen sind frappant.

Diese Dörfer sind während des 12. Jahrhunderts im Sumpfgelände der Helmeniederung offensichtlich »aus wilder Wurzel« angelegt worden. Ganz ähnliche Formen finden sich in der altmärkischen Wische, das ist die Niederung am linken Ufer der Elbe, von der wir aus Helmold wissen, daß sie ebenfalls im 12. Jahrhundert von Niederländern besiedelt wurde 94). Es ergibt sich, daß das Flurbild von Flemmingen, obwohl frühestens durch Umlegung mehr als ein Jahrhundert nach der ersten Ansiedlung der Niederländer entstanden, doch durchaus noch den Prinzipien entspricht, die von diesen bereits im 12. Jahrhundert angewandt zu werden pflegten.

Wichtig für die Beurteilung der Ortsformen der Siedlungen in der Goldenen Aue, die im 19. Jahrhundert relativ kurze, gradlinige Zeilen zeigen, ist die folgende Beobachtung Augusts 95). Die Parzellenenden am Helmedamm tragen durch die ganze Breite der Fluren (mit Ausnahme eines Teils von Martinsriet) den Namen »Hobestätten«, woraus zu schließen ist, daß die Hofstätten früher nicht gedrängt wie im 19. Jahrhundert lagen, sondern überall Hofanschluß bestand, wie er sich bei den Pfarrhufen und in Nikolausriet auch bei der Schulzenhufe erhalten hat, so daß von langen Reihendörfern auszugehen ist 96). Die Übereinstimmung mit den Langstreifenfluren in den Weser- und Elbmarschen wäre damit vollkommen, aber auch eine Flur wie die von Flemmingen bei Geringswalde 97) tritt in ihrer prinzipiellen Ähnlichkeit mit den erörterten niederländischen Flurbildern heraus.

⁹³⁾ Der Name Katharinenriet veranlaßt mich zu der Vermutung, daß in den Ortsnamen Heiligennamen verwandt worden sind. Mit Frauennamen gebildete Ortsnamen sind im Gebiet der Ostsiedlung höchst selten; vgl. H. Schieckel, Ortsname und Ortsgründer. Beobachtungen im Siedelgebiet östlich der Saale. In: Festschr. W. Schlesinger (wie Anm. 36) S. 125. Die Frage solcher Namen wäre weiterer Untersuchung wert; auch wäre speziell nach den Kirchenpatrozinien der vier Dörfer zu fragen.

⁹⁴⁾ Slavenchronik I 89 (wie Anm. 25) S. 175. Zu skeptisch Th. Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark im 12. Jahrhundert, 1889. Die Flurformen sind auf den Meßtischblättern 3036, 3137, 3237, 3437 gut erkennbar.

⁹⁵⁾ Wie Anm. 11, S. 97.

⁹⁶⁾ Abb. 49 bei August.

⁹⁷⁾ Vgl. Anm. 61.

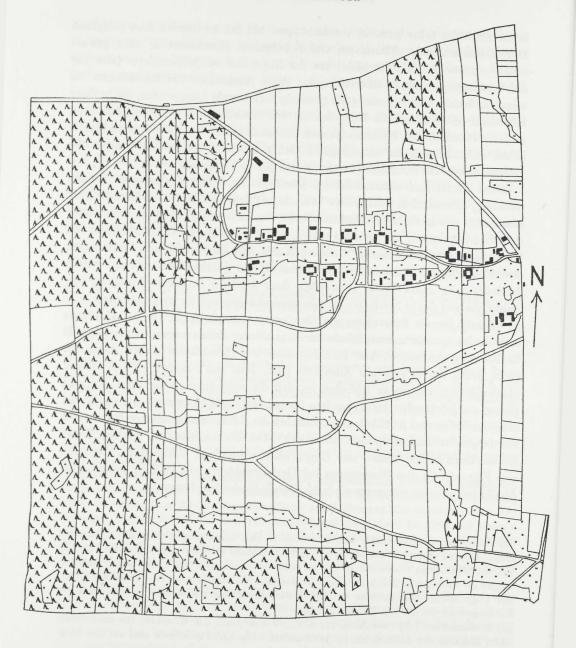


Abb. 9 Flurkarte Flemmingen bei Geringswalde, Maßstab etwa 1:13 000 (nach Kötzschke)

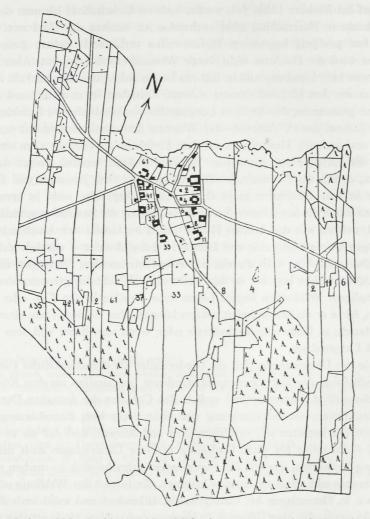


Abb. 10 Flurkarte Hilmsdorf bei Rochlitz, Maßstab etwa 1:18 500 (nach Kötzschke)

Nun ist in diesem Falle das Flurbild (Abb. 9) ganz gewiß nicht durch das Bedürfnis der Entwässerung bestimmt, und man wird auf den ersten Blick schwerlich zögern, von Waldhufen zu sprechen 98). Fraglicher ist dies schon im Falle von

98) R. Krüger, Typologie des Waldhufendorfs nach Einzelformen und deren Verbreitungsmustern, 1967, stellt auf Beilage 1 einen »Typenkatalog» zusammen; die Marschhufen der Niederländersiedlung Oberneuland bei Bremen werden ebenso wie die Hagenhufen von Pollhagen in Schaumburg-Lippe zu den »formverwandten Hochformen« gerechnet. Hierher würde ich auch Formen wie Flemmingen bei Geringswalde und Hilmsdorf stellen,

Hilmsdorf bei Rochlitz (Abb. 10), wo der stets als konstitutives Element der Waldhufe betrachtete Hofanschluß nicht vorhanden ist, sondern das Dorf zwei parallel zu den fast gradlinig begrenzten Hufenstreifen verlaufende lockere Zeilen zeigt: auch hier wird die Flurform nicht durch Wasserüberfluß bestimmt. Aber auch in Flemmingen bei Naumburg und in Kühren ist das sicherlich nicht der Fall; dies läßt sich schon aus den Meßtischblättern ablesen. Trotzdem ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, die dortigen Langstreifen als Waldhufen zu bezeichnen, obwohl in Kühren die »Waldhufen« der Wüstung Schönstadt unmittelbar östlich angrenzen und auch für Flemmingen aus dem Meßtischblatt (Beilage 1) zu erschließen ist, daß die Ortsflur auf gerodetem Waldboden liegt: westlich grenzt der Forst Pforta an, östlich das Buchholz; im Süden liegen die Orte Janisroda und Freiroda. Wenn nicht von Waldhufen gesprochen wird, so liegt dies wohl in erster Linie daran, daß durch die herrschende Sitte der Realteilung die Streifen so schmal geworden sind, daß sie mit den breiten Hufenstreifen im Gebiet der Anerbensitte - in Flemmingen bei Geringswalde und Hilmsdorf beispielsweise - wirklich nicht mehr vergleichbar sind. Aber auch die viel breiteren Hufenstreifen, die August für Flemmingen rekonstruiert hat, hat er mit Recht nicht Waldhufen genannt, obwohl sie auf ehemaligem Waldboden liegen. Lägen diese Streifen in den Elb- oder Wesermarschen, hätte er sie Marschhufen nennen können, aber sie liegen nun einmal nicht in der Marsch; so bleibt nur der neutrale oder, wenn man lieber will, rein formale Ausdruck Langstreifen.

Ich bin der Überzeugung, daß die Niederländer die charakteristische Form ihrer durch Bedürfnisse der Entwässerung entstandenen Langstreifen aus dem Küstenland mit ins Binnenland genommen und auch in den Gebieten der deutschen Ostsiedlung beibehalten haben, wo Entwässerung gar nicht nötig war, Entwässerungsgräben also in Fortfall kommen wie in Flemmingen und Kühren, und daß sie an der gewohnten Form selbst bei einer Umlegung mehrere Generationen nach der ersten Ansiedlung festhielten, wie wir für Flemmingen wahrscheinlich zu machen versuchten. Es konnte schließlich zu Formen kommen, die formal der Waldhufe sehr nahe kamen wie in Flemmingen bei Geringswalde, Hilmsdorf und wohl auch der Wüstung Schönstadt, die aber dennoch formengenetisch anders zu beurteilen sind als die Waldhufendörfer etwa des Erzgebirges und seines Vorlandes. Man wird dies auch im Zusammenhang damit sehen müssen, daß Waldhufen offenbar häufig in sehr großen Komplexen geplant und angelegt wurden — so vermochte, um nur ein

die m. E. näher mit den Marschhufen als mit den Hagenhufen verwandt sind. Zur Einordnung der Hagenhufen vgl. R. Blohm, Die Hagenhufendörfer in Schaumburg-Lippe, 1943, und dazu die Kritik von W. Müller-Wille in Petermanns Mitt. 90, 1944, S. 245 ff. Dort wird S. 246 eine gemeinsame Wurzel für Waldhufen und Marschhufen angenommen. Dies scheint mir nicht erweisbar zu sein.

Beispiel zu nennen, Markgraf Otto der Reiche von Meißen 1162 dem Kloster Altzelle mit einem Schlage nicht weniger als 800 Hufen in der Gegend von Freiberg im Erzgebirge zu schenken, die er auf seine Kosten hatte roden und urbar machen lassen (quos etiam ipse suis sumptibus exstirpari fecit et in culturam redegit) 99)—, während die niederländische Siedlung im Binnenlande doch wohl zumeist nur einzelne Dörfer oder, wie wir feststellen konnten, teilweise sogar nur Dorfteile betraf; die in zwei Etappen angelegten Dörfergruppen in der Goldenen Aue waren schon ein sehr großes Unternehmen und können sich doch mit dem des Markgrafen Otto gewiß nicht messen 100).

»Marschhufen« und »Waldhufen« lassen sich dem Begriff »Langstreifen" subsumieren. Man hat die formlose Gruppe von wenigen Höfen (»Drubbel«, die Bezeichnung ist recht unglücklich und sollte durch »Höfegruppe« ersetzt werden) mit zugehörigen Langstreifen zeitweise als die Grundform altertümlicher Siedelweise im germanischen Bereich angesehen ¹⁰¹). Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß auch hier blockförmige Flureinteilungen schon in vorgeschichtlicher Zeit nachweisbar sind und auch aus anderen Gründen für älter als die Langstreifen gehalten werden müssen ¹⁰²). Wir haben auf diese Fragen nicht einzugehen, da

99) Helbig-Weinrich Nr. 45; vgl. Nr. 47.

100) Von diesen unterschiedlichen Größenverhältnissen abzuheben sind die im zeitlichen Ablauf der deutschen Ostsiedlung immer mehr anwachsenden Dorfgrößen, wie sie in der Zahl der Hufen zum Ausdruck kommen. 1261 sollen im Konstädter Weichbild in Schlesien die Dörfer 50 Hufen, im gleichen Jahre im Lande Dober in Pommern die Dörfer der Templer 60 Hufen haben; O. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen, 1906 (= Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch. 2) S. 381 f.; Pommersches Urkundenbuch. II. Band 1. Abt. 1254–1286, bearb. u. hg. R. Prümers, 1881, Nr. 696. Auch in der Mark Brandenburg wurden viele Dörfer zu 50 und 60 Hufen ausgesetzt; in der Neumark waren die Hufenzahlen teilweise noch höher. Die 15 und 18 Hufen von Flemmingen und Kühren wirken daneben recht bescheiden.

- 101) Abschließend formuliert wurde diese Auffassung durch W. Müller-Wille, Langstreifenflur und Drubbel. In: Dt. Arch. f. Landes- u. Volksforschung 8, 1944; vorsichtiger G. Niemeier, Gewannfluren, ihre Gliederung und die Eschkerntheorie. In: Petermanns geogr. Mitt. 90, 1944. Hier S. 62 bereits ein Hinweis darauf, daß Blockfluren älter sein können als Eschfluren. Einer »Hypothese vom Eschkern vieler Gewannfluren« (S. 68) wird man auch heute noch zustimmen können.
- 102) H. Jankuhn, Ackerfluren der Eisenzeit und ihre Bedeutung für die frühe Wirtschaftsgeschichte. In: Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 37/38, 1956/57; R. Althaus, Siedlungs- und Kulturgeographie des Ems-Weserwinkels, Diss. Münster (Masch.) 1957; Anneliese Krenzlin, Blockflur, Langstreifenflur und Gewannflur als Funktion agrarischer Nutzungssysteme in Deutschland. In: Ber. z. dt. Landeskunde 20, 1958, bes. S. 258; M. Müller-Wille, Eisenzeitliche Fluren in den festländischen Nordseegebieten, 1965.

sie den Bereich der deutschen Ostsiedlung nur mittelbar betreffen 103). Wir möchten aber nochmals nachdrücklich darauf hinweisen, daß die Langstreifen, die im Ostsiedlungsgebiet angewandt wurden, recht verschiedenen Ursprungs sein können, auch wenn sie sich formal schließlich recht nahekommen. Die Beispiele Flemmingen und Kühren scheinen mir den Schluß zuzulassen, daß eine Siedlungsform, die durch besondere Naturbedingungen entstanden war, von Siedlern aus jenen so beschaffenen Landschaften auch in Gebiete mit ganz anderen natürlichen Voraussetzungen übertragen werden konnte, so daß von einer wenn nicht stammes-, so doch herkunftsmäßig gebundenen Siedlungsform gesprochen werden kann. Eine ganz andere Frage ist es, ob dort, wo andere Quellen fehlen, aus der Siedlungsform auf die Herkunft der Siedler geschlossen werden kann. Sie ist wohl zu verneinen.

¹⁰³⁾ Zur Entstehung der Langstreifenflur vgl. etwa neben August (wie Anm. 11) S. 59 ff. und Krenzlin (wie Anm. 102) u. a. G. Wrede, Die Langstreifenflur im Osnabrücker Land. In: Osnabrück. Mitt. 66, 1954; H. J. Nitz, Regelmäßige Langstreifenfluren und fränkische Staatskolonisation. In: Geogr. Rundschau 13, 1961; Dens., Langstreifenfluren zwischen Ems und Saale — Wege und Ergebnisse ihrer Erforschung in den letzten drei Jahrzehnten. In: Braunschweiger Geogr. Studien 3, 1971.

Quellenanhang

1152 [nach März 9]. Privileg Bischof Wichmanns für die Holländer im Bistum Naumburg.

In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quia ego Wichmannus dei dono Nuemburgensis episcopus cuidam populo de terra, que Hollanth nominatur, a predecessore meo V done in eundem episcopatum coadunato hoc privilegium contuli, in quo, ut omnibus exponerem, qua lege astricti teneantur vel qua libertate fruantur, utile ac necessarium quam michi tam successoribus meis fore estimavi.

- 1. Data est igitur eis a me libera potestas infra episcopatum vendendi et emendi sine omni genere exactionis vel thelonei
- 2. et, si alicuius eorum possessio venalis exponitur, compatriote suo tantum et non extero illam emere liceat.
- 3a. Causa etiam correctionis ter in anno cum eis colloquium habeat quicumque fuerit episcopus, in quo, si quis eorum aliquo excessu iniuste exorbitaverit, tribus solidis compositionem inveniat.
- b. Sculthetum quoque, quemcumque sibi prefecerint, sine contradictione habeant, in cuius colloquiis IIII or denariorum compositionem faciant
- c. et, si quis eorum iuramento se expurgare voluerit, nulla occasione impediatur, nullis verborum insidiis capiatur.
- 4. Prepositus insuper maioris ecclesie, prout iusticia exigit, synodum suam cum eis celebret.
- 5. Statutum est etiam, ut, ubi antecessori meo IIIes denarios persolverunt, mihi et omnibus successoribus meis VIIIto solidos persolvant, IIIIor in festo beati Jacobi, totidem in festo sancti Martini.
- 6. appositis ibidem IIIIor sexagenariis utriusque messis congruo tempore persolvendis.
- 7. De cetero, quod ipsi spontanea voluntate optulerunt, in cathedra beati Petri de quolibet manso solidum unum singulis annis fratribus ad usum maioris ecclesie persolvant, et quicumque successores eorum fuerint et eadem bona optinuerint, sive liberi, sive servi, sub quacumque lege vel moribus vivant, idem statutum et observent et faciant.
- 8. Hoc quoque statutum est, ut, si quis eorum sine herede moriatur, possessio eius integra sine distractione in custodia per circulum anni et diem teneatur, ut, si legitimus heres interim advenerit, sine contradictione locum prioris possideat. Sin autem, episcopus duas partes accipiat, terciam vero ad usum ecclesie relinquat.

Cuius rei testes sunt fratres totius Nuenburgensis ecclesie, quorum assensu datum est hoc privilegium atque confirmatum et verbo domini nostri Jesu Christi et auctoritate domni pape et nostra sub anathemate corroboratum, ut qui infringere presumpserit, maledictioni Jude subiaceat, nisi resipiscat.

Facta est autem hec traditio anno ab incarnatione domini .M° .C° .L° .II°., indictione .XVa., papa Eugenio ecclesie universali presidente, regnante Friderico Romanorum rege .I°., episcopante Wichmanno, marchione Cunrado existente advocato, assentiente et testimonium perhibente clero ac populo.

(UB Hochstift Naumburg, Teil 1 (wie Anm. 44) Nr. 210).

1 1 5 4 Nov. 2 2. Bischof Gerung von Meißen weist Einwanderern aus Flandern das Dorf Kühren an und verleiht ihnen gewisse Rechte.

In nomine sancte et individue trinitatis. Gerungus dei gratia sancte Misnensis ecclesie episcopus omnibus nomen domini invocantibus tam futuris quam presentibus in perpetuum gratia et pax a domino. Cum unum sit necessarium cum Maria in contemplative vite dulcedine intime quietis bonam, ymo optimam partem eligere, plerumque tamen cogimur cum Marta in active vite amaritudine solliciti esse et turbari erga plurima. Non etenim tabernaculum foederis et archa testamenti domini tanto fulgore niterent, si non ea saga cilicina et pelles arietum rubricate et iacintine a turbine et a pluvia protegerent. Unde ecclesie dei non solum in his, que spiritualia et eterna sunt, a bono doctore vigilanter est prospiciendum, sed etiam in his, que carnalia et temporalia sunt, dominico gregi a provido pastore sollerter est succurrendum.

Eapropter notum esse volumus et nostri et posterorum temporum fidelibus, qualiter ego ob eternam mei memoriam strenuos viros ex Flandrensi provincia adventantes in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo collocaverim et in stabilem eternamque et hereditariam possessionem tam ipsis quam omni eorum posteritati villam eandem, que Coryn dicitur, cum subscripto iure tradiderim.

- 1. Prefatis etenim Flandrensibus in memoriam et signum empte possessionis quatuor talenta et eandem villam cum octo et decem, cum omni utilitate, que nunc inest vel inesse poterit in futurum, mansis tam in cultis agris quam in incultis tam in campis quam in silvis, in pratis et pascuis, in aquis et molendinis, in venationibus et piscationibus tradidi.
- 2. Ex quibus videlicet mansis unum ecclesie cum omni decima eiusdem mansi concessi,
- duos autem eorundem incolarum magistro, quem scultetum appellant, absque decima permisi.
- 4. Reliqui mansi numero quindecim singulis annis triginta solidos,
- 5. et pro iustitia, que zip vocatur, triginta nummos persolvunt.
- 6. Omnium rerum suarum decimam preter apum et lini prefati homines dant
- 7a. et ter in anno advocato in placitis, que cum ipsis et apud ipsos cum paucis habiturus est, sumptus administrant.
- b. Due partes, que in placitis advocati vel sculteti accesserint, episcopo, tertia sculteto datur.
- 8. Theolonio in locis nostris sint liberi, nisi qui fuerint publicis negotiatoribus mancipati.
- 9. Panes et cerevisiam et carnes inter se ipsos licite vendant, non tamen in villa sua publico mercatui insistant.
- 10. Ceterum ab omni exactione episcopi, advocati, villici seu hominum reliquorum liberos eos reddimus.

Et ne forte hec iura ipsis statuta in posterum violentur, banno nostro prohibemus et hec testibus advocatis sigillo nostro firmamus.

Herebordus prepositus in Worczin. Iohannes. Nicolaus. Heinricus. Albertus canonici. Sifridus advocatus. Henricus de Plisna. Ministeriales. Aluericus. Henricus. Petrus. Henricus. Iohannes. Odelricus. Conradus. Adalbertus Flans. Adalbertus Stanga. Waltherus.

Actum anno domini millesimo centesimo quinquagesimo quarto, indictione tertia, decimo kalendas decembris, pontificatus domini Gerungi anno primo; feliciter amen.

(Cod. dipl. Sax. reg. I,2 (wie Anm. 10) Nr. 254).

Flemmingen

- 1) I I 40 [Jan./Febr.]. Besitzbestätigung B. Udos I. für Kl. Pforte:... adiacens silva propriis terminis designata, longitudine videlicet a torrente ultra Cokolov [Kukulau sö. Kösen] usque ad antiquum aggerem Aldenburgensium, porro latitudine ab ipso cenobio usque ad terminos Hollandensium... (UB Hochstift Naumburg, Teil I Nr. 148).
- 2) I I 5 3 Jan. 6. B. Wichmann für Kl. Pforte:... portionem silve determinatam longitudine a capite torrentis ultra Kokolowe usque ad fossas Aldenburgensium, latitudine vero ab ipso cenobio usque ad aggeres, qui sunt secus novalia Hollandensium, ... Ego autem...addidi...unum Hollandensem mansum in Tribune... (UB Hochstift Naumburg, Teil I Nr. 213).
- 3) I I 6 8. B. Udo II. für Kl. Pforte: ... silva his terminis designata, longitudine videlicet ab aque decursu ultra Kokelowe usque ad vallum destructe et nunquam reedificande urbis, que dicebatur Aldenburch, latitudine a cenobio usque ad agros et novalia Hollandium ... (UB Hochstift Naumburg, Teil I Nr. 266).
- 4) 1 1 5 4 M ä r z 8. B. Wichmann für Kl. Pforte: ... tradidi ... in villa Tribune dicta hollandensem mansum cum omni utilitate sua ... (UB Hochstift Naumburg, Teil 1 Nr. 216).
- 5) I I 5 2 [n a c h M ä r z 9]. B. Wichmann für die Naumburger Kirche:... ad tecturam ecclesie reparandam singulis annis XXX. solidos absque omni contradictione contuli, quorum mediam partem Hollandini, qui et Flamingi nuncupantur, in cathedra Petri apostoli persolvent... (UB Hochstift Naumburg, Teil I Nr. 209).
- 6) I 2 I 3. Streit zwischen B. Engelhard und dem Domkapitel zu Naumburg: ... super controversia, que vertebatur inter nos et ipsos super villa in Flemingen, ... et super censu XVcim solidorum in Flamingen, qui ad sarta tecta ecclesie nostre antique constitutionis iure fuit assignatus ... (UB Pforte (wie Anm. 9) Teil I Nr. 76).
- 7) [1161-1186 April 2]. B. Udo II. beurkundet das Testament Hugos: ... significamus nostro consilio et nostra permissione Hugonem ministerialem nostrum de Sconinberc quinque filiis suis beneficia sua post mortem suam possessura ... explicasse ... Adelberto et Hermanno deputavit omnem utilitatem in Uleminge[n] cum medio vinee et lignorum ibidem, Adelberto assignans domum lapideam ibidem cum parte curie sue, Hermanno residuam partem ... (UB Hochstift Naumburg, Teil 1 Nr. 334).
- 8) 1217. B. Engelhard für Kl. Pforte: ... nos ... quedam bona in Fleminge XXVIII solidos annuatim solventia ... Portensi ecclesie ... contulimus. Notandum sane, quod Albertus de Grobizc miles eadem bona prius a nobis in beneficio tenuerat pro custodia castri nostri Sconenberg, sed nos ea ab ipso redemimus aliud feodum pro custodia eiusdem castri ei porrigendo, scilicet in predicta villa Grobizc [Gröbitz ssw. Weißenfels] et in alia villa, que dicitur Aldenrode [Altenroda südl. Nebra] ... (UB Pforte, Teil 1 Nr. 82).
- 9) 1204. B. Bertold II. für Kl. Pforte: ... nos ... dilectis fratribus nostris in Porta villam, que dicitur Tribun, sub tytulo et restitucione concambii contradidimus cum omnibus attinentiis suis XII talenta reddituum annuatim persolventem, marchione Theoderico [von Meißen] eandem villam nobis resignante, quam iure feodi a nobis tenuerat et eodem iure Bertoldo de Bobeluz [Boblas sö. Flemmingen] contulerat, a quo item Albertus miles iure beneficii eam possederat. Hic sane notandum, quod pretaxati fratres de Porta eidem Alberto, cui restitucio eiusdem concambii assignata est, condignam pecu-

niam compromiserunt, ut omnem querimonie scrupulum et offendiculum, quod in presenti aut in posterum posset emergere eadem mediante pecunia consopiret, ut videlicet dominum suum prenominatum Bertoldum ad benivolum eiusdem concambii consensum induceret et milites, qui parte eiusdem ville ab eo inbeneficiati fuerant, amicabili transactione amoveret, colonis ibidem remanentibus, quos ipsi monachi, si voluerint, a possessionibus illis, quas hereditario iure Francorum possident, competenti restitucione debent excludere. Termini autem prefate ville designati sunt ab adiacenti silva monachorum usque ad viam, que dicitur buchstraze et item a confinio agrorum de Scobkowe [† südl. Flemmingen] usque ad agros claustri de sancto Mauricio [zu Naumburg] (UB Hochstift Naumburg, Teil 1 Nr. 418).

- 10) I 205. B. Bertold II. für Kl. Pforte:...villam, que dicitur Tribún, que per manus plurium laicorum feodali iure a nostra fuit ecclesia elongata...Portensi ecclesie... contradidimus, Alberto milite de Tribún eandem villam in manus Bertoldi de Bobeluz et Bertoldo in manus marchionis Theoderici et marchione in manus nostras cum omni iure, quod in ea habuerant, resignantibus... [vgl. 1204] colonis tamen inibi remanentibus, quos ipsi fratres, si voluerint, a possessionibus illis, quas hereditario iure Francorum possident, competenti restitutione sine coactione possunt excludere (UB Hochstift Naumburg, Teil 1 Nr. 425).
- 11) 1207 [nach April 22]. B. Engelhard für Kl. Pforte: ... [ähnlich wie 1204 und 1205, vgl. oben] colonis ibidem remanentibus, quos ipsi monachi, si voluerint, a possessionibus illis, quas hereditario iure Hollendensium possident, competenti restitucione debent amovere ... (UB Pforte, Teil 1 Nr. 62).
- 12) 1205 [1206?] April 29. Papst Innozenz III. für Kl. Pforte: ... quascumque possessiones, quecumque bona idem monasterium ... possidet ... grangias ... de Tribun ... (UB Pforte, Teil 1 Nr. 61).
- 13) 1 2 0 9 D e z . 2 6 . Kaiser Otto IV. für Kl. Pforte: . . . confirmantes eidem monasterio possessiones: . . . grangias . . . unam, que dicitur Flaminghe . . . (UB Pforte, Teil 1 Nr. 68). Tribun fehlt hier.
- 14a) [1 1 7 5 1 1 7 8]. Ldgf. Ludwig III. beurkundet einen Tausch zwischen B. Udo II. und Kl. Sichem, Zeugen: ... Hugo de Tribun ... (UB Hochstift Naumburg, Teil 1 Nr. 302).
- 14b) 1 1 8 4. B. Udo II. für Kl. St. Stephan in Zeitz, Zeugen: ...ministeriales nostros ... Hugonem de Tribun ... (UB Hochstift Naumburg, Teil 1 Nr. 321).
- 14c) [1 1 6 1 1 1 8 6 April 2]. B. Udo II. beurkundet eine Schenkung Hugos für die Kirche zu Heiligenstadt: ... quidam ministerialis ecclesie nostre H. de Tribun ... (UB Hochstift Naumburg, Teil 1 Nr. 333).
- 15) I 2 3 4 M ä r z 2 5. Abt Winemar von Pforte beurkundet eine Schenkung: ... Sifridus Stacionarius de Nuenborg [Naumburg] et Gerdrudis uxor eius quosdam agros in Flemyngin, scilicet novem perticas, quas Petrus habuit, monasterio nostro pro XI marcis emerunt ..., de quibus tamen usufructum sibi vite sue tempore reservarunt, ita ut media pars messis exinde provenientis eis annis singulis in Nuenborg a grangiario de Flemingin deducatur et ipsi sementis partem mediam annuatim procurent grangiario memorato (UB Pforte, Teil 1 Nr. 107).
- 16) I 250. Kl. Pforte übergibt den Bauern von Flemmingen seine dortigen Äcker: Cvnradus dei munere dictus abbas in Porta. Noverint universi, ad quos ista pervenerint, quod nos de communi consilio capituli nostri agros allodii nostri in Flemingen rusticis tradidimus excolendos pro certis redditibus annuatim, hoc pacto interposito, ut, quam

diu ipsi homines dictos agros fideliter excolere et censum debitum annis singulis ante festum sancti Andree persolvere studuerint, nec ipsi nec ipsorum uxores vel heredes per nos ab eisdem bonis ullo modo poterunt amoveri sive tytulo melioris condicionis et exactionis sive etiam amicicia qualibet singulari. Si vero, quod absit, aliqui ipsorum Portensem ecclesiam fraudare voluerint in premissis, puta si fuerint lusores, percussores, nemorum nostrorum succisores vel aliud quid iniustum attemptaverint, unde vulgarem incurrant infamiam, tunc secundum iusticiam ville Flemingen aut penali iudicio subiacebunt aut certe de eisdem bonis exterminandos se noverint. Si tamen ipsorum culpa et contumatia tam enormis fuerit conprobata, nec eis ad promissa tenebimur obligati, qui fidem promissi sui in nobis duxerint violandam, quia, ut in iure dicitur, quod legittime factum dinoscitur, superveniente delicto irratur. Eadem pena exterminii illos duximus includendos, qui alieno dominio se quacumque de causa subiecerint homagio vel etiam propria servitute. Ceterum etiam si processu temporis aliqui de premissis hominibus vel ipsorum successoribus qualibet de causa a nobis recedere voluerint, secundum condictum pacti et ville decretum agros nostros relinquant utroque (sic!) semente, hyemali scilicet et estivali, secundum terre consuetudinem seminatos et hoc ante festum sancti Iacobi tunc instantis ... (UB Pforte, Teil 1 Nr. 124).

- 17) 1324 Nov. 28. Propst, Dechant und Domkapitel zu Naumburg für die Bauern von Flemmingen: ... omnes rusticos ville Flemingen ab omni onere seu gravamine theloneorum, quod nobis ac nostre ecclesie in dictis rusticis conpetebat, absolvimus..., ita tamen ut sculthetus seu officiatus dicte ville nomine omnium rusticorum in restaurum dicti thelonei obedienciario, cui nostrum theloneum recipiendum committimus, unum solidum dativorum denariorum... det annis singulis et persolvat (UB Pforte, Teil 1 Nr. 520).
- 18) 1324 Nov. 28. Kl. Pforte über denselben Vorgang: ... universitas rusticorum ville nostre Flemingin absoluta est ab omni exactione theloniorum... (UB Pforte, Teil 1 Nr. 521).